Geschäfts-Anweisung

für die

Bewirthschaftung der Gemeinde- u. Stiftungswaldungen

der Pfalz.

Speyer.
Buchdruckerei von H. Gilardone.
1885.

Geschäfts-Anweisung

00

Geschäfts-Anweisung

Geschäfts-Anweisung

für die

Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen

der Pfalz.

Speyer.
Buchdruckerei von H. Gilardone.
1885.

Inhalt.

Geschäfts-Anweisung

für die

Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen

der

Pfalz

genehmigt durch gemeinschaftliche Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, beider Abtheilungen, dann der Finanzen, vom 16. Juli, Nr. 9564, bezw. 14. August 1885, Nr. 11919.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gesetzgebung unterwirft die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen in der Pfalz im Umfange des technischen Betriebs den vom Staate dazu bestellten technischen Organen.

Die Fürsorge für den Schutz, sowie die Verwendung, bezw. Verwerthung der Erträgnisse des Waldes sind dagegen den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen unter Aufsicht der zuständigen Verwaldungsbehörden überlassen.

Die Bewirthschaftung der in Frage stehenden Waldungen hat sich auf Nachhaltigkeit, daher auf Betriebspläne, zu stützen.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung bei der Anfertigung der Betriebspläne und bei der Ausführung des Betriebs werden folgende Bestimmungen getroffen.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über die Aufstellung von Wirthschaftsplänen.

§ 1. Durch Wirthschafts- oder Betriebspläne, welche für eine Reihe von Jahren aufgestellt und in geeigneten Zeitabschnitten einer Revision — Waldstandsrevision — unterzogen werden, soll eine sichere Grundlage für die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen erzielt werden.

Wirthschaftspläne sind für alle jene Waldungen aufzustellen, deren Flächenumfang und Bestockungsform die Ausmittlung und Realisirung einer nachhaltigen jährlichen Nutzung gestatten.

Diejenigen Waldungen, bei welchen die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, werden, soferne nicht eine besondere Betriebsform zulässig erscheint, zunächst im aussetzenden Betrieb behandelt. An Stelle der Wirthschaftspläne treten für diese Waldungen generelle Beschreibungen, mittelst welcher in Kürze die Flächenverhältnisse, Betriebsart und Umtriebszeit, der approximative Ertrag an Haupt- und Nebennutzungen, sowie dessen Benutzungsweise zu erörtern sind.

§ 2. Die Herstellung der Forsteinrichtungs- und Waldstandsrevisionsarbeiten obliegt dem Forstamte als Offizialsache.

Sind besonders zeitraubende äußere Arbeiten z. B. bedeutendere Vermessungen, umfangreiche Massenaufnahmen ꝛc., namentlich in größeren Waldungen auszuführen, so kann mit besonderer Genehmigung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, ausnahmsweise gestattet werden, daß zeitweilig ein besonderer Hilfsarbeiter auf Kosten der betreffenden Gemeinde in Verwendung genommen werde.

Die für Durchführung der Forsteinrichtungs- und Waldstandsrevisionsarbeiten erlaufenden Taglöhne, dann die sächlichen Ausgaben, insbesondere die Kosten für Blankettkarten, sowie für das Einbinden der Operate und für das Aufziehen der Karten ꝛc., haben die Gemeinden zu bestreiten.

Die erforderlichen Mittel für die Verwendung eines besonderen technischen Hilfsarbeiters, dann für die Taglohnsarbeiten und sächlichen Ausgaben sind im jährlichen Forst-Kulturs- und Verbesserungs-Vorschlag zu beantragen.

Den Gemeinden bleibt übrigens unbenommen, für die Herstellung der Forsteinrichtungs- und Waldstandsrevisions-Operate besondere Techniker aufzustellen. Diese Techniker bedürfen der Bestätigung der kgl. Regierung, Kammer des Innern.

§ 3. Wie für primitive Forsteinrichtungen ist auch für alle Waldstandsrevisionen — einfache und umfassende — ein Grundlagenprotokoll aufzunehmen, in welchem in Kürze die Grundzüge für die Durchführung der Arbeiten zu erörtern, und die etwaige Beibehaltung der bisherigen Wirthschaftsgrundsätze ausdrücklich zu constatiren, allenfalls nothwendig erachtete prinzipielle Aenderungen an den bisherigen Wirthschaftsgrundsätzen aber, insbesondere die Grundlagen zum künftigen Streunutzungsplane in eingehender Weise darzulegen und zu motiviren sind. Wird die Verwendung eines besonderen technischen Hilfsarbeiters für erforderlich erachtet, so ist die Begründung des bezüglichen Antrags, sowie die hienach getroffene Vereinbarung in einem besonderen Anhange zum Grundlagenprotokolle niederzulegen.

§ 4. Das Grundlagenprotokoll soll im Laufe des letzten Betriebsjahres eines jeden Zeitabschnittes vom Forstamte im Benehmen mit dem Bürgermeisteramte entworfen und längstens am 1. Juli desselben Jahres dem Bürgermeisteramte zur Einvernehmung des Gemeinderaths mitgetheilt werden. Das Bürgermeisteramt hat das Grundlagenprotokoll binnen 14 Tagen dem Forstamte wieder zuzustellen.

Wenn von Seite des Gemeinderathes Einsprüche gegen das Grundlagenprotokoll nicht erhoben, oder solche sofort zwischen Forstamt und Gemeinderath beglichen worden sind, hat das Forstamt das Grundlagenprotokoll spätestens am 15. August des vorbezeichneten Jahres der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Sind Einsprüche gegen das Grundlagenprotokoll erhoben worden, so ist dasselbe vom Forstamte alsbald dem Bezirksamte mit dem Ersuchen um Herbeiführung eines Ausgleiches der bestehenden Differenzen zu übermitteln. Haben die bezirksamtlichen Verhandlungen einen Ausgleich herbeigeführt, so geht das Grundlagenprotokoll an das Forstamt zurück und wird von diesem sodann, nebst den erlaufenen Akten, unverweilt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorgelegt.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird geeigneten Falles die örtliche Prüfung des Grundlagenprotokolles an Ort und Stelle durch den einschlägigen Sach- und Bezirksreferenten der Regierungsforstabtheilung veranlassen, in einfacheren Fällen lediglich das Gutachten der Regierungsforstabtheilung erholen und sodann das vorgelegte Grundlagenprotokoll verbescheiden.

§ 5. Ist es dem Bezirksamte nicht gelungen, eine Einigung herbeizuführen, so hat dasselbe das beanstandete Grundlagenprotokoll mit den erlaufenen Akten der kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen.

Der Regierungs-Präsident wird sodann die Abordnung des einschlägigen Bezirksinspektionsbeamten und des Sachreferenten der Regierungsforstabtheilung zur Prüfung der Angelegenheit und zur Begleichung der Differenzpunkte an Ort und Stelle veranlassen. Diese Verfügung wird die Kammer des Innern dem kgl. Bezirksamte mit dem Auftrage eröffnen, einen Vertreter zu den betreffenden commissionellen Verhandlungen zu entsenden, ferner die Gemeinde anzuweisen, zwei Mitglieder des Gemeinderathes als Vertreter bei genannter Commission zu bestellen.

Die commissionellen Verhandlungen werden von dem Sachreferenten der Regierungsforstabtheilung geleitet. Die Resultate dieser Verhandlungen sind in einem von sämmtlichen Betheiligten zu unterzeichnenden Protokolle niederzulegen.

Der Sachreferent bringt das Protokoll auf dem vorgeschriebenen Dienstwege an die Kammer des Innern, welche, soferne eine Einigung erzielt worden ist, die Vorlage — eventuell nach eingeholtem Gutachten der Regierungsforstabtheilung (§ 38 Abs. 1 und 2 der Geschäftsanweisung bezüglich der Behandlung des Forst-, Jagd- und Triftwesens bei den kgl. Kreis-Regierungen) — verbescheidet.

§ 6. Konnte durch die nach § 5 stattgefundenen Verhandlungen ein Ausgleich nicht herbeigeführt werden, so hat der Vorsitzende der Commission den Vertretern der Gemeinde zu Protokoll zu eröffnen, daß es der Gemeinde freistehe, binnen 14 Tagen ausschließender Frist durch das kgl. Bezirksamt Antrag bei der kgl. Regierung, Kammer des Innern, auf Erhebung von Sachverständigen-Gutachten einzubringen.

Die Sachverständigen dürfen nicht aus der Reihe der Interessenten und — soweit möglich — nicht aus den Angehörigen des Beamtenorganismus gewählt werden.

In einfacheren Fällen wird das Gutachten eines — von der Gemeinde vorzuschlagenden — Sachverständigen genügen. Wenn in besonders wichtigen Fällen die Anhörung mehrerer — höchstens dreier — Sachverständiger angezeigt erscheint und dieß auch ausdrücklich vom Gemeinderathe beantragt wird, so ist der erste Sachverständige vom Gemeinderathe, der zweite vom Bezirksamte, der dritte vom landwirthschaftlichen Kreiskomité zu bestimmen.

Die Sachverständigen haben ihre Gutachten schriftlich an das kgl. Bezirksamt abzugeben.

Die Entschädigung der Sachverständigen obliegt unter allen Umständen der Gemeinde.

§ 7. Den rechtzeitig gestellten Antrag einer Gemeinde auf Erholung eines Gutachtens von Sachverständigen hat das kgl. Bezirksamt, unter Bezeichnung der vorgeschlagenen Sachverständigen, ungesäumt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird sodann dem kgl. Bezirksamte die über den fraglichen Gegenstand bereits erlaufenen Verhandlungen mit dem Auftrage zugehen lassen, die Sachverständigen geeignet zu informiren, die Tagfahrten anzuberaumen und zu denselben auch die Vertreter der Gemeinde, ferner einen Vertreter des Forstamtes als Auskunftsperson zu laden. Zugleich wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, die Frist bestimmen, bis zu welcher die Gutachten der Sachverständigen dem kgl. Bezirksamte vorgelegt sein müssen.

Das kgl. Bezirksamt hat die rechtzeitig empfangenen Gutachten der Sachverständigen nebst den Vorakten ungesäumt an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzubefördern.

Nach Einkommen der Gutachten verbescheidet die kgl. Regierung, Kammer des Innern, das Grundlagenprotokoll auf Grund collegialer Berathung und Beschlußfassung.

Hat die Gemeinde innerhalb der gewährten Frist von 14 Tagen (§ 6 Abs. 1) einen Antrag auf Erholung des Gutachtens von Sachverständigen nicht an das kgl. Bezirksamt gebracht, oder wurden die Gutachten der Sachverständigen bis zu der von der kgl. Regierung, Kammer des Innern, bezeichneten Frist dem kgl. Bezirksamte nicht vorgelegt, so hat das Bezirksamt die Akten unverzüglich der kgl. Regierung Kammer des Innern, zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Verbescheidung des Grundlagenprotokolles erfolgt auch in diesen Fällen auf Grund collegialer Berathung und Beschlußfassung.

§ 8. Nach Eintreffen des Definitivbescheides über das Grundlagenprotoll beim Forstamte ist die Ausarbeitung des periodischen Betriebsplanes alsbald in Angriff zu nehmen und nach Maßgabe der gegenwärtiger Geschäftsanweisung angefügten Anleitung zur Aufstellung von Wirthschaftsplänen für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz in förderlichster Weise durchzuführen, so daß, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, das fertig gestellte Operat am 1. Juli des ersten Jahres des neuen Zeitabschnittes der kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage gebracht werden kann.

Bei Aufstellung der Forsteinrichtungs- und Waldstandsrevisionsoperate ist unter strengster Beachtung der im Grundlagenprotokolle niedergelegten Vereinbarungen mit aller Gründlichkeit und Genauigkeit vorzugehen, so daß Anläßen zu Erinnerungen gegen die auf Grund der Wirthschaftspläne hergestellten jährlichen Betriebsvorschläge möglichst vorgebeugt wird.

Das Forstamt hat das fertiggestellte Operat, bestehend aus Fällungs- Kultur-, Wegbau- und Streunutzungs-Plan, einer Wirthschaftskarte und der „Erörternden Darstellung“ nebst dem Grundlagenprotokoll ungesäumt dem Bürgermeisteramte zu übergeben.

Das Bürgermeisteramt hat das Operat dem Gemeinderathe mitzutheilen und sodann binnen 14 Tagen mit Zustimmung oder Erinnerung desselben versehen, wieder an das Forstamt zurückzuleiten.

Für die weitere Behandlung der Operate haben die Bestimmungen der §§ 4—7 gleichmäßig Anwendung zu finden.

Vor der Bescheidung des Operates durch die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat die Prüfung desselben in formeller und rechnerischer Beziehung durch die Regierungsforstabtheilung zu erfolgen.

§ 9. Das kgl. Bezirksamt wird von der erfolgten Genehmigung des Operates in Kenntniß gesetzt und hat sodann die Gemeinde hierüber zu verständigen. Das genehmigte Operat geht an das Forstamt zurück.

Das Forstamt hat sodann eine Abschrift des Operates nebst einer Copie der Wirthschaftskarte für die kgl. Regierung, Kammer des Innern, herstellen zu lassen.

Zu seinem Handgebrauche hat das Forstamt ein besonderes Exemplar der Wirthschaftskarte zu fertigen.

Soferne die Gemeinde nicht ausdrücklich auf die Behändigung eines Triplikates des Operates für ihren Gebrauch Verzicht leistet, ist ein solches auf Kosten der Gemeinde auszufertigen.

§ 10. Mit der Genehmigung durch die Regierung treten die Wirthschaftspläne in Vollzug, und es bleibt jede Abweichung von denselben ohne vorherige Genehmigung dieser Stelle untersagt.

II. Abschnitt. Ausführung des jährlichen Betriebs. A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Behufs der Einleitung und Führung des laufenden Betriebs hat das Forstamt Jahresvorschläge für die ihm unterstellten Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen über das zu gewinnende Holzmaterial, die anfallenden Forst-Nebennutzungen, dann über die nothwendigen Verbesserungen, als Forstkulturen, Holzabfuhrwege, Forsteinrichtungsarbeiten und sonstige Verbesserungen zu entwerfen.

Die sämmtlichen jährlichen Betriebs-Vorschläge werden vom Forstamte dem Bürgermeisteramte längstens am 1. August behufs der Zustimmung oder Erinnerungsabgabe gegen Rückleitung innerhalb 14 Tagen in einfacher Ausfertigung übergeben.

Die von der Gemeinde anerkannten jährlichen Betriebsvorschläge sind bis zum 15. August durch das Forstamt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen.

Bestehen bei einzelnen Gemeinden Erinnerungen gegen die jährlichen Betriebsvorschläge, so sind dieselben auf dem in den §§ 4—7 bezeichneten Wege zu erledigen, ohne hiedurch die Vorlage der Betriebsvorschläge für die Waldungen der übrigen Gemeinden zurückzuhalten.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Gemeinde nur gegen den einen oder andern der jährlichen Betriebsvorschläge Erinnerungen erhoben hat, vorausgesetzt daß die Betriebsvorschläge nicht gegenseitig sich bedingen.

Die genehmigten jährlichen Betriebsvorschläge (Originale) gehen an das Forstamt zurück, welches sodann die für die Gemeinde bestimmten Abschriften (Duplikate) unverweilt dem Bürgermeisteramte zum sachdiensamen Gebrauche — gegen seinerzeitige Rückleitung nach beendetem Jahresbetriebe — zu übermitteln hat.

Nach Beendigung des jährlichen Betriebes werden sowohl die Originale als die Duplikate der Betriebsvorschläge, nach den unten folgenden näheren Vorschriften, mit der Nachweisung versehen. Die Originale dienen zu den Nachträgen in den Forsteinrichtungsoperaten, sowie für die Zwecke folgender Waldstandsrevisionen, die Duplikate zur Belegung der Gemeinderechnung.

Die Uebereinstimmung der Originale und der Duplikate der Nachweisungen ist vom Bürgermeisteramte durch Unterfertigung jedes Exemplars anzuerkennen.

B. Besondere Bestimmungen. I. Capitel. Holznutzung.

§ 12. Innerhalb des genehmigten Abgabesatzes, jedoch unter Berücksichtigung der in Folge allenfalsiger Mehr- oder Minderfällungen der Vorjahre nothwendigen Abweichungen, dann nach Maßgabe des Fällungsplanes und des Standes des Verjüngungsbetriebes sowie unter thunlicher Rücksichtnahme auf gleichmäßige Werthsvertheilung der Material-Anfälle in den einzelnen Jahren, entwirft das Forstamt, welchem etwaige besondere Wünsche in Bezug auf momentane Bedürfnisse der Gemeinde durch das Bürgermeisteramt bis zum 1. Juli schriftlich bekannt gegeben werden sollen, den Fällungsvorschlag — Formular Nr. 1 — für das mit 1. September beginnende Wirthschaftsjahr, soweit erforderlich auf Grund vorgängiger Hiebsauszeichnung.

Wenn eine Gemeinde durch außerordentliche dringende Bedürfnisse veranlaßt sein sollte, an die Erträgnisse ihres Waldes außeretatsmäßige Ansprüche zu erheben, so ist das bezügliche Gesuch rechtzeitig an das Bezirksamt zu richten, welches dasselbe, insbesondere in Bezug auf die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Bedürfnisses, sowie auf die wirthschaftliche Lage der Gemeinde und deren Bürger im Benehmen mit dem Forstamte eingehend zu instruiren und die erlaufenen Akten sodann dem Forstamte zur Belegung des Fällungsantrages zu übermitteln hat.

Treten außerordentliche Bedürfnisse der Gemeinde erst im Laufe des Jahres nach bereits erfolgter Genehmigung der jährlichen Fällungsvorschläge ein, so ist das vorschriftsmäßig instruirte Gesuch, nach eingeholtem Gutachten des Forstamtes, durch das kgl. Bezirksamt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen.

§ 13. Sobald der beschiedene Fällungsvorschlag an das Forstamt zurückgelangt ist, übergibt dasselbe das Duplikat dem Bürgermeisteramte nebst einer detaillirten Veranschlagung der muthmaßlichen Gelderlöse und der Holzhauerlöhne behufs der Anfertigung des Gemeindevoranschlages.

§ 14. Das Forstamt veranlaßt beim Bürgermeisteramte rechtzeitig die Vergebung der Holzhauerarbeiten, indem es demselben zugleich allenfallsige besondere Bedingungen, welche neben den Bestimmungen der, gegenwärtiger Geschäftsanweisung angefügten Holzhauer-Instruktion der Vergebung zu Grunde zu legen sind, mittheilt.

Auf besonderes Ansuchen hat das Forstamt sich auch gutachtlicher Weise über die beiläufigen Lohnshöchstbeträge zu äußern.

§ 15. Der Vertrag mit den Holzhauern wird durch das Bürgermeisteramt auf Grund der bezüglichen Beschlußfassung des Gemeinderathes und unter Mitwirkung des Gemeinde-Einnehmers wegen Würdigung des von den Holzhauern zu wählenden Rottenführers abgeschlossen. Dem Bürgermeisteramte bleibt es unbenommen, den Forstschutzdiener als Auskunftsperson beizuziehen.

Von dem Vertrage, dessen Urschrift ein Beleg zur Gemeinderechnung zu bilden hat, erhält das Forstamt alsbald eine Abschrift.

§ 16. Vor Beginn der Fällungen werden, soweit es nicht schon geschehen, die Schlagauszeichnungen nach Maßgabe des geprüften und genehmigten Vorschlages unter Zuziehung und Beihilfe des Schutzpersonals vorgenommen.

Die Auszeichnung der Hiebe im Spezialbezirke obliegt dem Forstamtsvorstande, die Auszeichnung derselben im Bezirke des Assessors diesem Beamten nach Maßgabe der in der Geschäftsanweisung für die kgl. b. Forstämter enthaltenen Bestimmungen.

Da nach den eben berührten Vorschriften die Ausführung des Fällungsbetriebes — im Anhalte an die Wirthschaftsregeln und übrigen bestehenden Vorschriften — zu den wesentlichen Obliegenheiten des Forstmeisters bezw. des Assessors gehört, so können diese Beamten von der Verantwortlichkeit für die Schlagauszeichnungen nicht entbunden werden, wenn es auch gestattet ist, weniger wichtige Schlagauszeichnungen, z. B. der Durchforstungen, nach entsprechender, mit der Auszeichnung hinlänglich großer Probeflächen verbundenen Anleitung dem Forstschutzdiener zu übertragen.

Die für Beihilfe zur Schlagauszeichnung erlaufenen Taglöhne werden auf Holzhauerlöhne verrechnet.

Das Forstamt bezw. der Assessor ist für die entsprechende Leitung des Fällungsbetriebes verantwortlich. Nach seinen Anordnungen hat die rechtzeitige Einstellung der Holzhauer in die Arbeit, die Fällung, Zurichtung und Sortirung des Materials zu geschehen.

Die spezielle Aufsicht hat der Forstschutzdiener genau nach den ertheilten Anordnungen zu besorgen.

§ 17. Wenn die Seitens der Gemeinde beabsichtigte Verwendung des Materialanfalles, bezw. eines Theiles desselben eine Aenderung an der bisher üblichen Herrichtungsweise erfordern sollte, und das Bürgermeisteramt dem Forstamte hierüber rechtzeitig Mittheilung zugehen läßt, so ist hierauf entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Bezüglich der räumlichen Vertheilung und Aufeinanderfolge der Gehaue soll neben den wirthschaftlichen Rücksichten auch die Rücksicht auf die günstigste Verwerthung des Materialanfalles maßgebend sein.

§ 18. Während die Fällung und Aufarbeitung im Gange ist und bis zu deren gänzlicher Vollendung bezw. bis zur Abzählung des Materiales, sollen, besonders dringliche Fälle ausgenommen, Abgaben und Ueberweisungen von Hölzern aus einem Schlage nicht stattfinden.

§ 19. Behufs rechtzeitiger Ausbezahlung der verdienten Holzhauer-, Rücker- und Setzer-Löhne sind dem Rottenführer vom Forstamte Abschlagslohnzettel — Formular Nr. 2 — nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Holzhauer-Instruktion auszustellen, welche vom Bürgermeisteramte sogleich auf die Gemeindekasse anzuweisen sind.

§ 20. Im Falle bei der Anweisung und Auszahlung von Löhnen an die Waldarbeiter eine Verzögerung stattfindet und im Benehmen mit dem Bürgermeisteramte Abhilfe nicht erfolgt, hat das Forstamt weitere sachdiensame Verfügung durch das Bezirksamt zu erwirken.

§ 21. Sogleich nach Fertigstellung eines Schlages, eventuell eines Theiles desselben, z. B. des Stammholzes, wenn dieses getrennt vom Schichtholze verwerthet wird, oder des Winterfällungs-Ergebnisses in Schälwaldungen und dergl. ist die Abzählung (Aufnahme) des Materiales vorzunehmen, wobei das Material in die nach Stammholz und Schichtholz gesonderten Nummerbücher — Formular 3 u. 4 — aufzunehmen ist.

Für jeden regulären Hieb ist ein besonderes Nummerbuch nach den bestehenden Vorschriften anzulegen.

Das Abzählungsgeschäft darf den Schutzbediensteten übertragen werden, wenn dieselben die erforderliche Geschicklichkeit hiefür besitzen; andernfalls ist die Abzählung im Spezialbezirk durch den Forstamtsvorstand im Bezirke des Assessors durch diesen Beamten vorzunehmen.

Die Schutzdiener haben — soferne sie mit der Abzählung betraut waren — die abgeschlossenen mit dem Datum der Abzählung und mit ihrer Unterschrift versehenen Nummerbücher dem Forstamtsvorstand bezw. dem Assessor vorzulegen, worauf diese Beamten sobald als möglich die Revision der Abzählung in Bezug auf die Maße und die Klassifikation des Materiales vorzunehmen haben.

Der Abschluß der Nummerbücher ist mit dem Vortrage der Gesammtkubikmasse der Stammhölzer, sowie des Totalbetrages der Schichthölzer, unbeschadet der sortimentenweisen Aufsummirung der letzteren, zu versehen.

Die für Beihilfe zu der Holzabzählung etwa erlaufenen Taglöhne sind auf Holzhauerlöhne zu verrechnen.

Sobald die Aufnahme eines Hiebes bezw. die Revision derselben vollzogen, und das für eine Versteigerung oder anderweitige Verwendung erforderliche Material bereit gestellt ist, werden die abgezählten Hiebsergebnisse der Gemeindeverwaltung durch den Forstamtsvorstand oder durch den Assessor überwiesen.

Die Ueberweisung an den Vertreter der Gemeinde erfolgt — unter Zuziehung des Schutzdieners — auf Grund der Nummerbücher, in welchen auch die sämmtlichen Anwesenden die Richtigkeit der Aufnahme und der Vornahme der Ueberweisung zu bestätigen haben.

§ 22. Das Forstamt fertigt aus den Nummerbüchern für jeden Schlag, bezw. für jede Abzählung, das Schlagregister, — Formular Nr. 5 — in welches die Nummern und Maße, dann die Massen- bezw. Raum-Inhalte des Materials in sortimentenweisem Vortrage und Abschlusse, — bei der Zusammenstellung auch die berechneten Taxen und Hauerlöhne einzutragen und die Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Nummerbüchern und der Richtigkeit der angesetzten Löhne aufzunehmen sind.

Der Vortrag in den Schlagregistern für reguläre Hiebe hat, nach Sortimenten geordnet, in der Weise stattzufinden, daß die Zusammenfassung der einzelnen Vortragsnummern in geeignete Loose ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Das Forstamt überträgt sofort die Schlagregister-Abschlußsummen in die Fällungs-Nachweisung und übergibt das Schlagregister dem Bürgermeisteramte, indem es demselben zugleich die forstpolizeilichen, auf die Abfuhr und den Räumungstermin bezüglichen und etwaigen, sonstigen Bedingungen mittheilt, welche der Abgabe oder Versteigerung des Materials zu Grunde zu legen und in die betreffenden Protokolle aufzunehmen sind. Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß eine Abschrift der Zusammenstellung jedes Schlagregisters zum Zwecke der seinerzeitigen Belegung der Fällungsnachweisungen beim Forstamte zurückbehalten werde.

§ 23. Für die zufälligen Ergebnisse ist ein gemeinschaftliches Nummerbuch anzulegen.

In demselben und in den daraus zu fertigenden Schlagregistern sind am geeigneten Orte die Distrikte, Ab- und Unterabtheilungen ersichtlich zu machen, in welchen das Material anfiel. Am Schlusse des Nummerbuches werden die Anfälle nochmals abtheilungsweise (bezw. nach Unterabtheilungen) zusammengestellt und zwar ausgeschieden nach Haupt- und Zwischennutzungen, wenn dieses für die Nachweisung im Wirthschaftsplane erforderlich erscheint.

§ 24. Holzabgaben außer den eröffneten Hieben soll der Gemeinderath nur bei Gefahr der Entwendung und nur in besonders dringenden Fällen bewilligen. Das Bürgermeisteramt hat von solchen Abgabebewilligungen das Forstamt zu verständigen, welches die wirthschaftsmäßige Herrichtung des Abgabematerials veranlaßt.

Sollte die Herrichtung forstpfleglich nicht stattfinden können, so hat das Forstamt sofort das Bürgermeisteramt zu verständigen.

Die Ueberweisung des aus zufälligen Ergebnissen angefallenen Holzmateriales, einschließlich der vom Gemeinderathe besonders bewilligten Abgaben erfolgt in der Regel an die Gemeindeverwaltung, bezw. an einen Vertreter derselben.

Bei unbedeutenden Anfällen kann vom Forstamte der Forstschutzdiener mit der Ueberweisung an einen Gemeindevertreter beauftragt, oder im Einverständnisse mit der Gemeindeverwaltung auch von der Ueberweisung an einen Vertreter der letztern Umgang genommen, und einfach der Forstschutzdiener mit der Abzählung und mit der Ueberweisung des Materiales an den Empfänger betraut werden.

In jedem Falle hat der die Ueberweisung vornehmende Forstschutzdiener sofort einen das spezielle Ueberweisungsmaterial enthaltenden, vorschriftsmäßig gefertigten Nummerbuchsauszug an das Forstamt, bezw. an den Assessor, vorzulegen.

Das Forstamt (bezw. der Assessor) hat sofort den entsprechenden Eintrag in das amtliche Nummerbuch zu bewirken und als Belege zu demselben die erwähnten Nummerbuchsauszüge mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Der rechnungsmäßige Ausweis der zufälligen Ergebnisse an die Gemeindeverwaltung geschieht durch fortlaufend numerirte Schlagregister, welche das Forstamt bezüglich der zur Versteigerung oder Vertheilung gelangenden zufälligen Ergebnisse jeweils nach deren Abzählung, dagegen bezüglich der Abgaben unter der Hand (Abs. 2 oben), wenn zwischen Forstamt und Bürgermeisteramt nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, quartaliter anfertigt und dem Bürgermeisteramte übergibt.

§ 25. Nach Beendigung des Fällungsbetriebs schließt das Forstamt die Fällungs-Nachweisung in Bezug auf die Materialeinnahme ab und stellt dem Rottenführer den letzten Abschlagslohnzettel auf den Rest des verdienten Lohnes aus.

§ 26. Das Forstamt hat alljährlich die Holztaxen nach Absatzlagen und den jeweiligen Werthsverhältnissen festzusetzen mittelst Angleichung an die vorjährigen Taxen und Durchschnittserlöse im eigenen Bezirke, eventuell auch an jene in den benachbarten Staats- und Gemeindewaldungen.

§ 27. Die Bestimmung über die Verwendung und Verwerthung des Materialanfalles an Haupt- und Nebennutzungen ist zunächst Sache des Gemeinderaths.

Das Bürgermeisteramt bereitet die über die Verwendung zu führenden Protokolle vor, erläßt die Ausschreibung der Versteigerungen u. s. w. und vollzieht die Verwerthung, Vertheilung oder sonstige Verwendung des Materials nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Beschlüsse des Gemeinderathes.

Sämmtliche Verkaufs-, Versteigerungs- und Vertheilungs-Protokolle, als welche auch die Schlagregister dienen können, sind nach vollzogenem Abschlusse von den anwesenden Gemeindebeamten durch Unterschrift zu bestätigen.

Soferne der Forstschutzdiener als Auskunftsperson zu den öffentlichen Verkäufen beigezogen werden will, hat das Bürgermeisteramt dem Forstamte rechtzeitig Mittheilung zu machen, damit wegen anderweiter Versehung des Forstschutzes Vorsehung getroffen werden kann.

Die Forstbeamten sind von der Verpflichtung, den Verhandlungen über Vertheilung, Versteigerung oder sonstige Verwendung des Holzes anzuwohnen, entbunden.

Das Forstamt ist jedoch verpflichtet, dem Ersuchen des Bürgermeisteramtes um ein Gutachten darüber, ob den bei öffentlichen Verkäufen gelegten Geboten der Zuschlag zu ertheilen sei, zu entsprechen.

§ 28. Nach endgiltigem Vollzuge des Verkaufs, der Abgabe oder Vertheilung erfolgt die Ueberweisung des Holzmateriales an Ort und Stelle durch den Forstschutzdiener, wobei derselbe jedem erschienenen Käufer oder Bezugsberechtigten den vom Bürgermeisteramte ausgestellten Holzabfuhrschein — Formular 6 — auszuhändigen hat.

Die zum Ueberweisungstermine nicht erschienenen Käufer oder Bezugsberechtigten haben ihre Abfuhrscheine bei dem bestellten Schlaghüter in Empfang zu nehmen. Ohne diesen Schein darf kein Holz abgefahren werden.

§ 29. Zur Einweisung der Erlöse dienen die mehrerwähnten Protokolle, oder die als solche verwendeten Schlagregister.

§ 30. Sobald die Verwerthung des Materiales vollzogen ist, hat der Gemeinde-Einnehmer die Zusammenstellung eines jeden Schlagregisters (§ 22 Abs. 1) durch Eintrag der wirklichen Erlöse für jedes Sortiment, sowie die Erlössumme zu ergänzen, sodann am Schluße der Zusammenstellung die Abgleichung zwischen der Material-Einnahme und der Materialausgabe darzustellen.

Das Bürgermeisteramt übersendet demnächst — längstens bis 1. August — die sämmtlichen Schlagregister nebst dem Gemeinde-Exemplare (Duplikate) des Fällungsantrages an das Forstamt.

Das Forstamt hat sowohl das forstamtliche Exemplar (Original) des Fällungsantrages als auch das Duplikat desselben mit der Nachweisung der Materialeinnahme zu versehen. Außerdem bewirkt das Forstamt auf Grund der Schlagregister die Nachweisung der Materialausgabe (pro nota) im forstamtlichen Exemplare des Fällungsantrages und fertiget zugleich diejenigen Auszüge aus den Schlagregistern, welche zur Aufstellung der neuen Preistarife (§ 26) erforderlich sind.

Nach Umfluß von längstens 14 Tagen stellt das Forstamt die Schlagregister nebst dem mit der Nachweisung der Materialeinnahme versehenen Originale und Duplikate des Fällungsantrages dem Bürgermeisteramte zurück.[1]

Der Gemeinde-Einnehmer hat sodann das Duplikat der Fällungsnachweisung durch rechnungsmäßigen Vortrag der Materialausgabe, einschließlich des betr. vollen Geldwerthes und des wirklichen Erlöses zu ergänzen und abzuschließen.

Das Bürgermeisteramt hat nach Bestätigung der Uebereinstimmung des Vortrages in beiden Exemplaren der Fällungsnachweisung dem Forstamte das Original sofort zurückzusenden.

Das Duplikat der Fällungsnachweisung dient nebst den zugehörigen Schlagregistern, Protokollen, den Abschlagslohnzetteln und dem Holzhauer-Vertrag zur Belegung der Gemeinderechnung, indem es den gesammten Holzeinschlag, die Aufarbeitungskosten, die Materialverwendung und die Geldeinnahme nachweist. Dasselbe ersetzt sonach — vom Jahre 1886 an — die durch § 185 der Gemeinde-Rechnungs-Vorschriften vom 23. Dezember 1879 vorgeschriebene Holz-Material-Rechnung.

Das forstamtliche Exemplar (Original) der Fällungs-Nachweisung wird nach vollzogenem Uebertrage in den periodischen Betriebsplan mit den Vorschlägen für das folgende Jahr an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, behufs der Prüfung und der Ergänzung der Nachweisung in dem Regierungs-Exemplare des periodischen Betriebsplanes eingesendet. Die Nachweisung ist in allen Fällen zu belegen mit einer Abschrift der am Schlusse des Nummerbuches enthaltenen Zusammenstellung der zufälligen Ergebnisse nach Ab- und Unterabtheilungen und auch, soweit dieses besonders angeordnet ist, mit den Abschriften der Zusammen-

stellungen der einzelnen Schlagregister. Das Original der Fällungsnachweisung gelangt nach erfolgter Revision zu den forstamtlichen Akten zurück.

II. Capitel. Forstnebennutzungen.

§ 31. Der jährliche Forstnebennutzungs-Antrag — Formular Nr. 7 — wird vom Forstamte unter Anhalt an die periodischen Betriebspläne aufgestellt. Nach erfolgter Bescheidung des Forstnebennutzungsantrages übergibt das Forstamt dem Bürgermeisteramte das Duplikat dieses Antrages nebst einer Veranschlagung der muthmaßlichen Einnahmen und Kosten behufs der Anfertigung des Gemeinde-Voranschlages.

Lohrindennutzung.

§ 32. Die Vergebung der Schälarbeiten geschieht durch das Bürgermeisteramt auf Grund bezüglicher Beschlußfassung des Gemeinderathes entweder gleichzeitig mit der Vergebung der Holzhauerarbeit oder rechtzeitig vor Beginn des Schälgeschäftes.

Bezüglich der Bedingungen für die Vergebung der Schälarbeit, bezüglich des Abschlusses der Lohnsakkorde, sowie der Mittheilung einer Abschrift des betr. Vergebungsaktes an das Forstamt haben die Bestimmungen der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung zu finden.

Die Festsetzung des Preistarifes für Lohrinde hat nach den unter § 26 enthaltenen Grundsätzen, sowie unter genauer Ausscheidung der Güteklassen der anfallenden Lohrinde zu erfolgen.

Der hienach festgestellte Tarif ist dem Bürgermeisteramte längstens bis 1. Januar zu übergeben.

Bezüglich des Verfahrens für den Verkauf und die Ueberweisung der Rinden an die Käufer wird auf die mit den Regierungs-Entschließungen vom 21. November 1876, Amtsblatt Seite 1018, und vom 30. November 1878, Amtsblatt Seite 933, Einführung eines Lohrinden-Marktes in der Pfalz betr., bekannt gegebenen Bedingungen zur Beachtung auch für jene Verkäufe hingewiesen, welche nicht auf dem allgemeinen Lohrinden-Markte abgeschlossen werden.

Käufer und Kaufpreis sind dem Forstamte alsbald durch das Bürgermeisteramt bekannt zu geben.

§ 33. Die rechtzeitige Einstellung der Arbeiter, und die angemessene Ueberwachung des Schälgeschäftes obliegt dem Forstamte, bezw. dem Assessor, unter geeigneter Verwendung des Forstschutzdieners.

Der Forstschutzdiener ist verpflichtet, dem Abwiegen der Rinde beizuwohnen und eine zweite Aufschreibung hierüber zu führen.

Nach Beendigung des Abwiegens hat das Bürgermeisteramt dem Forstamte eine Abschrift des Abzählungs- bezw. Abwiegungsverzeichnisses zuzustellen. Das Forstamt hat sofort ein Forstnebennutzungsregister — Formular Nr. 8 — aufzustellen, in welchem die Resultate der einzelnen Abwiegungsverzeichnisse für jeden Schlag vorgetragen, sodann summirt, endlich die Schälerlöhne und etwaigen Taglöhne berechnet werden.

Das Register wird nach stattgehabter Vormerkung in dem forstamtlichen Exemplare der Forstnebennutzungs-Nachweisung dem Bürgermeisteramte übergeben, welches den Erlös festsetzt und zur Erhebung bei der Gemeindekasse einweist.

Für die Auszahlung und Nachweisung der Schälerlöhne gelten die für die Holzhauerlöhne maßgebenden Bestimmungen.

Waldstreunutzung.

§ 34. Die Regelung der Waldstreunutzung geschieht durch Aufstellung periodischer Nutzungspläne für alle jene Gemeindewaldungen, in welchen eine nachhaltige Streunutzung zulässig und Bedürfniß ist.

Bei der Festsetzung der Grundsätze, nach welchen diese Pläne aufgestellt werden sollen, haben folgende Bestimmungen als Richtschnur zu dienen:

1. Verschonung der jungen Bestände bis zur Hälfte der Umtriebszeit.
2. Verschonung der sehr vermagerten, der Bodenaustrocknung durch Sonne und Wind in hohem Maße bloßgestellten Orte.
3. Eine mindestens fünfjährige Vorhege vor dem Abtrieb. —
   Sind Bestände in den speziellen Wirthschaftsplan eingereiht, deren Verjüngung längere Zeit in Anspruch nimmt, als die Dauer des betreffenden Zeitabschnittes beträgt, so sind im Bedarfsfalle die nicht unmittelbar von den Verjüngungshieben getroffenen Bestandespartheieen, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen vorstehender Ziff. 1 und 2 und der folgenden Bestimmungen, gleichwohl in den Streunutzungsplan aufzunehmen.
4. Für Bemessung des Umfanges der zur Erhaltung des Waldes nothwendigen Schonzeit sind Boden, Lage und Bestandsverhältnisse maßgebend. Gut geschlossene Bestände, welche auf mineralisch kräftigem Boden, in Nord- und Ostlagen stocken, ertragen eine öftere Berechung als die auf magerem Boden, Süd- und Westseiten stockenden oder verlichteten, rückgängigen Bestände.
5. In jenen Fällen, in welchen die bisherige Art der Streunutzung einen Rückgang des Waldes befürchten läßt, ist im Interesse einer gesicherten Streunutzung selbst allmählig auf einen höheren Streunutzungsturnus überzugehen.
6. Für von Zeit zu Zeit wiederkehrende futter- und stroharme, sog. Streunoth-Jahre ist in normalen Jahren durch entsprechende regelmäßige Einsparung an den disponiblen Vorräthen die Ansammlung einer Reserve vorzubereiten. Als höchstes Maß der jährlichen Nutzung wird für diesen Fall die Quote aus der Theilung der disponiblen Fläche mit der um eins vermehrten Anzahl Jahre des Wechsels vorgeschrieben.
7. In Ausschlagwaldungen hat die Rechstreunutzung in der Regel nur einmal während des Bestandsalters, nämlich unmittelbar vor dem Abtriebe, stattzufinden.
8. Die auf benützten Wegen und Schneußen anfallende Rechstreu kann ohne Weiteres nach Bedarf zur Anweisung gelangen.

§ 35. Das jährliche Streunutzungsquantum ist im Forstnebennutzungsantrage unter Anhalt an den periodischen Streunutzungsplan, mit Bedachtnahme auf die bereits erwähnte Reserve-Ansammlung und unter thunlichster Berücksichtigung des etwa durch das Stroh- und Futterergebniß des laufenden Jahres bedingten momentanen Bedürfnißgrades zu bemessen.

Waldflächen mit verhältnißmäßig stärkerer Streuansammlung, z. B. bisher noch nicht genützte Bestände eignen sich zur Reserve für Jahre erhöhten Bedürfnisses.

§ 36. Das Forstamt (bezw. der Assessor) hat auf Grund des genehmigten Forstnebennutzungsantrages die der Streunutzung zu öffnenden Waldorte dem Bürgermeisteramte oder dessen Vertreter an Ort und Stelle genau vorzuweisen und hiebei der Gemeindevertretung auch die forstpolizeilichen Bedingungen bekannt zu geben,

unter welchen die Nutzung erfolgen dürfe. Zugleich wird bei dieser Gelegenheit zwischen dem Forstamte und der Gemeindevertretung Vereinbarung über den Beginn und die Dauer der Nutzung getroffen.

In minder wichtigen Fällen kann der einschlägige Forstschutzdiener mit der Vorweisung der Streunutzungsflächen beauftragt werden.

Ueber die Vorweisungs-Verhandlung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches von den Anwesenden zu unterzeichnen und seinerzeit dem Gemeindeexemplare der Forstnebennutzungsnachweisung als Beleg beizufügen ist.

§ 37. Die forstpolizeilichen Bedingungen, unter welchen die Streunutzung zu geschehen hat, sind vom Bürgermeisteramte in der Gemeinde veröffentlichen zu lassen; dasselbe ist auch für die rechtzeitige entsprechende Verhängung der Grenzen des angewiesenen Waldortes, bei welcher der Forstschutzdiener mitzuwirken hat, verantwortlich. Wenn die Einweisung der Bezugsberechtigten durch die Gemeindeverwaltung nicht an dem in § 36 genannten Vorweisungstage, sondern an einem vom Bürgermeisteramte im Benehmen mit dem Forstamte anzuberaumenden späteren Termine stattfindet, so hat das Forstamt den Forstschutzdiener zu beauftragen, bei diesem Geschäfte, ebenso wie bei der etwa vorzunehmenden Vertheilung der Flächen oder Quantitäten an die Bezugsberechtigten, mitzuwirken und die Ausübung der Nutzung zu überwachen.

§ 38. Die Bestände sollen nicht zu stark ausgerecht und der Boden in denselben niemals ganz entblößt werden. Zur Verhütung dessen hat das Forstamt rechtzeitig dem Bürgermeisteramte den Tag der Schließung der Streuflächen behufs unverzüglicher Bekanntgabe in der Gemeinde mitzutheilen, wenn dieser Tag nicht schon bei der Vorweisung der Streuflächen (§ 36) festgesetzt worden sein sollte.

Wird der Anordnung des Forstamtes, die Streuflächen zu schließen, nicht sofort entsprochen, so hat das Forstamt beim Bezirksamte Einschreitung zu veranlassen, welch' letzteres dann auch für ungesäumte Bekanntmachung der Schließung Sorge zu tragen hat.

Gegen den Beschluß des Bezirksamtes steht der Gemeinde die Beschwerde bei der Regierung zu, welche die Wiedereröffnung verfügen kann, wenn nach näherer Prüfung das Verfahren der äußeren Behörden nicht gebilligt werden sollte. — Regierungs-Entschließung vom 9. Februar 1866. Amtsblatt Seite 258 u. f. f.

§ 39. Zur thunlichsten Verminderung schädlicher Rechstreunutzung ist der Verwendung der übrigen Streuwerksarten möglichst Vorschub zu leisten.

Als vollkommen unschädlich wird die Nutzung der bei der Fällung der Nadelhölzer sich ergebenden Ast- oder Hackstreu zur erweiterten Einführung sich empfehlen.

Die Heide bildet als die verbreitetste der Schneidstreuarten oft ein ausgiebiges Ersatzmittel für die Rechstreu.

Tritt die Heide in erheblichem Maße auf, so hat die Nutzung derselben in nicht fähigen Orten — nämlich in Vorhege liegenden älteren, dann in Mittel- und geschlossenen Jung-Holzbeständen — oder dort wo die Nutzung als kulturförderlich betrachtet werden kann, einen besonderen Gegenstand der Aufnahme in den Streunutzungsplan zu bilden.

Als nutzungswürdig sind ferner die Besenpfrieme, Farrenkraut, Gras, Schilf und Torf 2c. zur Deckung des Streubedarfes beizuziehen.

§ 40. Der Forstschutzdiener, welchem die Ueberwachung der Streunutzung obliegt, hat über die Mengen des gewonnenen Streuwerks möglichst genaue Aufschreibungen zu führen und solche dem Forstamte behufs der Anfertigung der Nachweisung zu übergeben.

Leseholznutzung.

§ 41. Wo durch den Gemeinderath den Gemeindegliedern gestattet ist, Leseholz zu sammeln, hat solches nur innerhalb der forstpolizeilichen Schranken und nur an den festgesetzten Tagen zu geschehen.

Gras- und Weidenutzung.

§ 42. Die für die Weide oder die unschädliche Grasgewinnung zu öffnenden Waldtheile hat das Forstamt speziell und unter Bekanntgabe der zu beachtenden forstpolizeilichen Bedingungen dem Bürgermeisteramte zu bezeichnen, welches auf vorgängige Veranlassung des Forstamts auch für die etwa nothwendige Verhängung der Grenzen der zu öffnenden Orte Sorge zu tragen hat.

Steingewinnung.

§ 43. Die Eröffnung neuer regelmäßiger Steinbrüche und Erdgruben im Walde, unterliegt der Genehmigung der kgl. Regierung, Kammer des Innern. Die bezüglichen Anträge sind in den jährlichen Forstnebennutzungs-Antrag aufzunehmen; Anträge, welche erst nach Aufstellung des jährlichen Forstnebennutzungs-Antrages veranlaßt werden, sind — nach Einvernahme des Forstamtes — durch das Bezirksamt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Die waldunschädlichen Abgaben von Steinen und Erde aus bereits eröffneten Brüchen und Gruben, sowie von Lesesteinen und Findlingen aus hiezu geöffneten Waldorten können durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

Das Bürgermeisteramt hat von der ertheilten Bewilligung das Forstamt behufs Vornahme der Anweisung rechtzeitig zu verständigen.

Der einschlägige Schutzdiener hat die Ausübung der Nutzung zu überwachen, das gewonnene Material abzumessen und das hierüber aufgenommene Verzeichniß dem Forstamte (bezw. dem Assessor) vorzulegen.

Torfnutzung.

§ 44. Wo diese Nutzung in Gemeindewaldungen vorkommt, hat bezüglich der Geschäftsbehandlung ein ähnliches Verfahren wie bei der Holznutzung Platz zu greifen.

Benützung der Mast, Gewinnung von Gras- und Holz-Samen.

§ 45. Für derartige Nutzungen ist ein den übrigen angepaßtes Verfahren und die Einhaltung der forstpolizeilichen Anordnungen des Forstamts vorgeschrieben.

§ 46. Ueber alle Forstnebennutzungen, welche zu einer Geldeinnahme oder Geldausgabe Veranlassung geben, sind vom Forstamte Forstnebennutzungs-Register auf Grund der bestätigten Aufschreibungen anzufertigen, für deren Behandlung die bei der Holz- und Rindennutzung gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden haben.

§ 47. Am Schlusse des Wirthschaftsjahres schließt das Forstamt die Forst-Nebennutzungs-Nachweisung nach Kategorien und in einer Hauptzusammenstellung ab, fertigt auch die Nachweisung in dem beim Bürgermeisteramte zu erholenden Duplicate des Vorschlages.

Dieses dem Bürgermeisteramte wieder zuzustellende Duplikat hat nebst den Nebennutzungsregistern und sonstigen Verkaufs- oder Vertheilungsprotokollen &c. ein Beleg zur Gemeinderechnung (in der Geldeinnahme und Geldausgabe) zu bilden.

Das forstamtliche Exemplar der Nachweisung ist dem Bürgermeisteramte gegen Rücksendung zur Einstellung der Erlöse und zur Bestätigung gleichlautenden Vortrages mit dem Originale zu überschicken, sodann — nach Evidentstellung der periodischen Betriebsnachweisung — gleichzeitig mit dem Forstnebennutzungsantrag für das nächste Jahr an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung durch die Regierungsforstabtheilung und zum Nachtrage in der dort befindlichen periodischen Nachweisung vorzulegen. An das Forstamt zurückgelangt, geht die Nachweisung zu den Akten.

III. Capitel. Forstkulturen, Holzabfuhrwege und sonstige Verbesserungen.

§ 48. Der Jahresvorschlag für Forstverbesserungen, als Forstkulturen rc. wird durch das Forstamt mit Rücksicht auf das augenblickliche Bedürfniß im Anhalte an den periodischen Betriebsplan mit Benützung des Formulars Nr. 9 aufgestellt.

Zweifelhafte und kostspielige Versuche sind zu unterlassen, nothwendige aber nicht vordringliche Verbesserungen, welche mit größeren Kosten verbunden sind, entspechend zu vertheilen.

Von dem dem Forstamte mit Vollzugsgenehmigung zurückgegebenen Vorschlage hat dasselbe alsbald das Duplikat dem Bürgermeisteramte zu übergeben. Der Gemeinderath hat bei Feststellung des Gemeindevoranschlages die Beschaffung der nöthigen Mittel vorzusehen und nöthigenfalls vorläufigen außerordentlichen Kredit zu bewilligen.

Nach vollzogener Würdigung des Gemeindevoranschlages durch das Bezirksamt hat das Bürgermeisteramt das Forstamt von der Anweisung der betreffenden Kredite, sowie von den etwa hierauf bezüglichen besonderen Entscheidungen des Bezirksamtes unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Die gleiche Mittheilung ist dem Forstamte von der Bewilligung außerordentlicher Kredite zu machen.

§ 49. Die Ausführung der Kulturen und Verbesserungen geschieht auf Grund des genehmigten jährlichen Forstkulturvoranschlages und der allgemeinen Bestimmungen des Wirthschaftsplanes auf Anweisung und unter der Verantwortlichkeit des Forstamtes.

§ 50. Die Kulturen, Holzabfuhrwegbauten und sonstigen Verbesserungen können mittelst Minderversteigerungen oder Akkord an den Wenigstnehmenden vergeben oder im Taglohn ausgeführt werden.

Die Regelung des Verfahrens geschieht durch die Antragstellung des Forstamtes im jährlichen Forstkulturvoranschlag und durch die, auf die Antragsstellung hin erfolgende Genehmigung der kgl. Regierung, Kammer des Innern.

Etwaige besondere Wünsche der Gemeinden sind hiebei thunlichst zu berücksichtigen.

§ 51. Zu den Verträgen oder Minderversteigerungsakten, welche von der Gemeindevertretung abzuschließen sind, hat das Forstamt die technischen Bedingungen zu entwerfen und dem Bürgermeisteramte zur Aufnahme in die Protokolle mitzutheilen.

§ 52. Erfolgt die Ausführung der Kulturen rc. im Taglohne, so sind die nöthigen Kulturarbeiter von dem Bürgermeister im Benehmen mit dem Forstamte und auf dessen Requisition abzustellen.

Im Einverständniß mit dem Bürgerweister kann die Bestellung der Arbeiter dem Forstamte überlassen werden.

Bei starkem Arbeits-Angebote soll übrigens eine thunlich große Arbeiterzahl in Beschäftigung genommen, und sollen — wo möglich — zu diesem Zwecke alle, hinsichtlich ihrer Ausführung an bestimmte Jahresperioden nicht gebundene Arbeiten auf Zeitpunkte verlegt werden, in denen es gewöhnlich an anderer örtlicher Arbeitsgelegenheit mangelt.

§ 53. Für die Ausführung solcher Kulturen, zu welchen nur ganz besonders geübte Arbeiter befähigt sind, wie z. B. bei difficilen Ausjätungen und Pflanzungen, bestellt das Forstamt dieselben ausnahmsweise ohne Rücksicht auf die Gemeindeangehörigkeit; doch soll darauf hingewirkt werden, daß wo möglich unter den Gemeindeangehörigen selbst derartige Arbeiter herangebildet werden.

§ 54. Die Ladung der gewählten Arbeiter zur Kulturarbeit geschieht im Auftrage des Forstamtes (bezw. des Assessors) durch den Forstschutzdiener.

Die Einweisung der Arbeiter erfolgt durch das Forstamt (bezw. durch den Assessor) unter Mitwirkung des Forstschutzdieners. Dieser kann in gewöhnlichen Fällen auch zur selbstständigen Einweisung der Arbeiter beauftragt werden. —

Dem Forstschutzdiener obliegt in der Regel die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter. Wird hiedurch die Bestellung einer zeitweiligen Aushilfe im Forstschutze erforderlich, so ist dieselbe auf Veranlassung des Forstamtes zu verfügen.

Erscheint die Verwendung des Forstschutzdieners zur Beaufsichtigung der Arbeiter aus irgend einem Grunde nicht zulässig, dann hat das Forstamt im Benehmen mit dem Bürgermeisteramte einen geeigneten Vorarbeiter, als Arbeitsaufseher, zu bestellen.

§ 55. Die Festsetzung des Taglohns, welcher stets dem ortsüblichen anzupassen ist, steht der Forstverwaltung im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter zu.

Das Geeignete hierüber, sowie über die in den §§ 52—54 behandelten Verhältnisse ist schon bei der Aufstellung der Vorschläge vorzusehen und zu vereinbaren.

§ 56. Werden von Gemeindegliedern ausnahmsweise noch Naturaldienste geleistet, so sind dieselben möglichst auf solche Arbeiten zu beschränken, welche mechanisch und ohne besondere Sorgfalt und Umsicht ausgeführt werden können.

Im Falle die Leistung von Naturaldiensten beabsichtigt ist, hat daher die Gemeindeverwaltung bei Einsichtnahme des Vorschlages bei den betreffenden Positionen bezüglichen Antrag zu stellen, so daß sich die Festsetzung auch auf diesen Punkt erstrecken kann.

§ 57. Das Forstamt (bezw. der Assessor) ist in allen Fällen befugt, unbrauchbare oder solche Arbeiter, welche sich den technischen Anordnungen oder der Unterordnung nicht fügen, von der Arbeit wegzuweisen.

§ 58. Die für Forstverbesserungen in einem Jahre festgesetzte Geldsumme soll nicht überschritten werden.

Ersparungen an einer Position können auf einen anderen genehmigten Posten des Vorschlages übertragen werden, wenn es rathsam oder nothwendig erscheint, demselben eine größere Ausdehnung zu geben. Auch dürfen kleine Nachbesserungen, welche wegen Unbedeutendheit nicht in den Vorschlag aufgenommen wurden oder erst nach der Hand sich als nothwendig dargestellt haben, aus solchen Erübrigungen bestritten werden.

In Dringlichkeitsfällen ist der Vorschlag durch einen Nachtrag zu ergänzen, welcher der für die übrigen Vorschläge vorgeschriebenen Genehmigung unterliegt und bezüglich dessen ein Nachtragskredit zu eröffnen ist.

§ 59. Behufs Auslohnung der im Taglohne verwendeten Arbeiter werden vom Forstschutzdiener auf Grund seiner Aufschreibungen die Taglisten — Formular Nr. 10 — gefertigt. Arbeiten dagegen, welche auf Grund von Minderversteigerungen und Verträgen ausgeführt wurden, werden vom Forstamte unter Zuziehung

des Forstschutzdieners besichtigt, und es wird deren vorschriftsmäßige Ausführung auf einer Lohnliste — Formular Nr. 11 — bestätigt. Wird ein besonderes Besichtigungsprotokoll aufgenommen, so ist dasselbe der betreffenden Lohnliste beizuheften.

Auf diesen Taglisten und Lohnlisten haben die Arbeiter die von ihnen empfangenen Lohnsbeträge eigenhändig zu quittiren.

§ 60. Wegen der mit der Empfangnahme des verdienten Lohnes beim Gemeinde-Einnehmer durch jeden einzelnen Arbeiter verbundenen Weitwendigkeiten und Störungen haben die Arbeiter bei Beginn der Arbeiten alljährlich durch ein gemeinschaftliches vor dem Bürgermeisteramt oder dessen Vertreter aufzunehmendes Protokoll einen Gelderheber zu bestimmen, welcher ihren Lohn beim Gemeinde-Einnehmer in Empfang nimmt und auf Grund der den Taglisten und Lohnlisten beigefügten Anweisung des Forstamtes an sie ausbezahlt.

Die Entschädigung für die Mühwaltung des Geld-Erhebers und -Auszahlers obliegt den Arbeitern.

§ 61. Vom Forstamte wird in der Regel ein- oder zweiwöchentlich ein Abschlagslohnzettel in der Höhe der verdienten Löhne auf den Gelderheber ausgestellt, welcher denselben dem Bürgermeisteramte zur Anweisung vorzulegen und den betreffenden Betrag bei der Gemeindekasse gegen Quittung zu erheben hat.

Auf den fortlaufend nummerirten Abschlagslohnzetteln sind vom Forstamte kurz die Art der geleisteten Arbeit, der Forstort, die Zusammensetzung des angewiesenen Betrages aus den Tag- und Lohnlisten anzuführen.

Gleichzeitig mit dem Abschlagslohnzettel empfängt der Gelderheber vom Forstamte gegen Bescheinigung die zugehörigen Tag- und Lohnlisten, auf welchen er bei der Ausbezahlung die Arbeiter quittiren läßt.

Die abquittirten Listen hat der Gelderheber längstens innerhalb 8 Tagen dem Forstamte gegen Rückschein wieder abzuliefern.

Wo es zweckmäßig erscheint, können die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 und 3 der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter auch bezüglich der Gelderheber bei den Communalkassen in Anwendung gebracht werden.

§ 62. Bei länger dauernden Vertrags- (Akkord-) Arbeiten sind Zwischenzahlungen statthaft.

Soferne Vertragarbeiter ihren verdienten Lohn selbst erheben, ist derselbe gleichfalls mittelst Abschlagslohnzetteln anzuweisen. Diese haben dann bei Empfangnahme des letzten Abschlagslohnzettels beim Forstamte gleichzeitig die Lohnliste zu quittiren.

Wo es angemessen erscheint, können die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter entsprechende Anwendung finden.

§ 63. Die abquittirten Tag- und Lohnlisten werden alsbald vom Forstamte in die Forst- Kultur- und Verbesserungs-Nachweisung eingetragen und sorgfältig gesammelt.

Beim Eintrage genügt die Angabe des Forstortes, kurze Beschreibung der Arbeit, Saamenquantität, Pflanzen- und Meterzahl, Geldbetrag mit Nummer der Liste.

§ 64. Nach Beendigung der sämmtlichen Arbeiten hat das Forstamt die Nachweisung unter Summirung der Kostenbeträge abzuschließen, sodann in dem beim Bürgermeisteramte zurückzufordernden gemeindlichen Exemplare des Vorschlages ebenfalls die Nachweisung herzustellen und beide Exemplare dem Bürgermeisteramte zu übergeben.

Das Bürgermeisteramt bestätigt in beiden Nachweisungs-Exemplaren den Gleichlaut des Vortrages und sendet sofort das Original an das Forstamt zurück. Das Duplikat nebst sämmtlichen zugehörigen Tag- und Lohn-Listen hat zur Belegung der Gemeinderechnung zu dienen.

§ 65. Mittelst der Jahres-Nachweisung wird durch das Forstamt nunmehr die Nachweisung in den periodischen Betriebsplänen hergestellt und die erstere sodann der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Prüfung und zum Uebertrage in das Regierungs-Exemplar des Wirthschaftsplanes unterbreitet. Die geprüften Jahresnachweisungen gehen zu den forstamtlichen Akten zurück.

§ 66. Wenn die zu den Kulturen nöthigen Sämereien oder Pflänzlinge nicht von Seiten der Gemeinde selbst gewonnen oder aus ihrem Walde bezogen werden können, so hat das Forstamt zum Ankaufe die nöthige Anleitung zu geben und die rechtzeitige Lieferung zu veranlassen oder auf Grund der mit dem genehmigten jährlichen Forstkulturvorschlag getroffenen Vereinbarung den Ankauf zu besorgen, ferner die Prüfung des Saamens vorzunehmen und soweit erforderlich über die Aufbewahrung und weitere Behandlung desselben Anordnung zu treffen.

§ 67. Hinsichtlich der gebührenpflichtigen Quittungen über Beträge, welche mittelst Abschlagslohnzetteln zur Anweisung gelangen, hat das Forstamt dafür Sorge zu tragen, daß die Empfänger die entsprechenden Gebührenmarken zu den Quittungen auf den Lohn- und Taglisten verwenden.

Im Falle der Bezahlung der Arbeiter durch einen Gelderheber, hat der letztere auf Anweisung des Forstamts die Gebührenmarken zu besorgen und den entsprechenden Betrag für dieselben einzubehalten.

Das Kassiren der verwendeten Gebührenmarken hat durch das Forstamt zu geschehen. (Art. 229 u. f. f. des Gebühren-Gesetzes vom 19. August 1879 und Finanz-Ministerial-Verfügung vom 17. September 1879 — Finanz-Ministerialblatt Seite 188 u. f. f.)

Geldausgabe-Manual.

§ 68. Ueber sämmtliche Betriebskosten führt das Forstamt eine einfache kurze Vormerkung — Geldausgabe-Manual Formular Nr. 12 —, worin gemeindeweise und für die einzelnen Nachweisungen gesondert, die ausgestellten Abschlagslohnzettel vor der Zustellung an das Bürgermeisteramt mit Nummer und Betrag und daneben die Lohn- und Taglisten, aus welchen sich der Betrag zusammensetzt, einzutragen sind.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse der betreffenden Nachweisung wird auch die Summe der mittelst Abschlagslohnzetteln angewiesenen Beträge gezogen. Die Gesammtgeldbeträge der Nachweisung und des Manuals müssen sich decken. Daß dieses der Fall, ist am Schlusse der Nachweisung vom Forstamte zu bescheinigen.

Bezüglich der Behandlung der Taglohns- und Lohnlisten, der Abschlagslohnzettel und Regieausgabemanuale durch den Assessor finden die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter 2c. entsprechende Anwendung.

§ 69. Hinsichtlich der Führung des Geschäftsjournals und der Registratur-Ordnung, des schriftlichen Verkehrs mit den Stellen und Behörden wird auf die bezüglichen Vorschriften der Geschäftsanweisung für die k. b. Forstämter zur gleichmäßigen Beachtung hingewiesen.

III. Abschnitt. Forstschutz. I. Capitel. Annahme und Entlassung der Forstschutzdiener.

§ 70. Die Fürsorge für den Forstschutz ist zufolge Art. 75 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869, bezw. zufolge Art. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840, die Einrichtung des Gemeinde- und Stiftungs-Forstwesens in der Pfalz betr., den Gemeinden und Stiftungen übertragen.

Dieselben dürfen als Forstschutzdiener nur volljährige, geeignete und unbescholtene Individuen aufstellen. Diese Aufstellung unterliegt der Bestätigung des Bezirksamts und Forstamts. Können diese beiden

Behörden über die Person sich nicht einigen, so hat das Bezirksamt die Akten der kgl. Regierung, Kammer des Innern, zur Entscheidung vorzulegen.

Der Forstschutzdiener hat sich vor dem Amtsgerichte seines Wohnortes beeidigen zu lassen.

§ 71. Der Forstschutzdiener steht unter unmittelbarer Aufsicht des Forstamts, welches denselben in der Ausübung seiner Dienstführung und seines übrigen Verhaltens strenge zu überwachen hat.

Leistet der Forstschutzdiener seinen Verpflichtungen kein Genüge, so ist das Forstamt berechtigt und verpflichtet, disciplinäre Einschreitung gegen denselben, eventuell dessen Entlassung durch den Gemeinderath beim Bürgermeisteramte zu beantragen.

Wird dem Antrage des Forstamtes seitens des Bürgermeisteramtes oder des Gemeinderathes nicht stattgegeben, so steht dem Forstamt das Recht zu, das Bezirksamt behufs Einschreitung anzugehen.

§ 72. Die Entlassung eines Forstschutzdieners steht dem Gemeinderathe zu, vorbehaltlich der Beschwerde des ersteren. Die Außerdienstsetzung tritt jedoch erst von jenem Zeitpunkte an in Wirksamkeit, von welchem an ein neuer Forstschutzdiener aufgestellt ist. Wenn der zu Entlassende aber in Folge Verlustes der gesetzlich nothwendigen Eigenschaften zum wirksamen Forstschutzdienste unfähig geworden ist, so ist von der Gemeinde für sofortige interimistische Versehung des Forstschutzes im Benehmen mit dem Forstamte Sorge zu tragen.

Der Bürgermeister hat von jedem Gemeinderathsbeschlusse, welcher die Entlassung eines Forstschutzdieners verfügt, dem Forstamte unter Beilegung einer Abschrift des Beschlusses Mittheilung zu machen, welches veranlaßten Falles die aufsichtliche Einschreitung des Bezirksamtes gegen das Vorgehen des Gemeinderathes in Antrag bringen wird.

Gleiches Verfahren findet statt, hinsichtlich der in Art. 96—98 der Gemeinde-Ordnung ausgesprochenen Disciplinirung eines Forstschutzdieners durch den Gemeinderath, bezw. durch den Bürgermeister.

II. Capitel. Dienstesobliegenheiten der Forstschutzdiener. Im Allgemeinen.

§ 73. Der Forstschutzdiener wird nach vorausgegangener Beeidigung mittelst protokollarischer Verhandlung durch den ihm unmittelbar vorgesetzten Forstamtsvorstand, bezw. durch den Assessor in seinen Aufsichtsbezirk eingewiesen.

Der Assessor hat das Einweisungsprotokoll ungesäumt dem Forstamte vorzulegen.

§ 74. Innerhalb seines Aufsichtsbezirkes ist der Forstschutzdiener verantwortlich für den Forst- und Jagdschutz und hat diesen unter der unmittelbaren Leitung des Forstamts (bezw. Assessors) nach den gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen; er hat die Forstrügeverzeichnisse ordnungsmäßig zu führen und die Protokolle über Forstdiebstähle und andere Gesetzesübertretungen aufzustellen und solche dem Forstamte einzuliefern.

§ 75. Der Forstschutzdiener hat das Forstamt (bezw. den Assessor) bei der Ausführung des Fällungsbetriebs, der Forstkulturen und Verbesserungen, der Gewinnung der Forstnebennutzungen nach Maßgabe der vorstehenden Geschäftsanweisung zu unterstützen und dessen speziellen Anordnungen bei allen Betriebsgeschäften Folge zu leisten. Derselbe ist verpflichtet, ein Ordrebüchelchen zu halten und stets bei sich zu führen zum Eintragen der Anordnungen seines Vorgesetzten.

§ 76. Von dem Forstschutzdiener wird ein anständiges, sittliches Verhalten erwartet.

Es ist ihm bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung untersagt, Geschenke in Beziehung auf seinen Dienst anzunehmen. Ohne Bewilligung seines vorgesetzten Forstamtes und ohne dienstliche Veranlassung darf der Forstschutzdiener nicht über einen halben Tag aus seinem Aufsichtsbezirk sich entfernen.

Aufsicht über die Waldgrenzen.

§ 77. Ueber die fortwährende Erhaltung der Grenzen und Grenzzeichen der Waldungen in ihrem unverrückten Zustande hat der Forstschutzdiener öftere Nachsicht zu pflegen und alle wahrgenommenen Mängel und Gebrechen dem Forstamte und Bürgermeisteramte anzuzeigen.

Verhalten beim Forstbetriebe.

§ 78. Neben der Unterstützung des Forstamts bei Ausübung des Forstbetriebs hat der Forstschutzdiener die von den Arbeitern verdienten Löhne vorzumerken und die Taglisten anzufertigen; insbesondere obliegt ihm auch die Aufsicht über die Holzhauer und die Einhaltung der Holzhauer-Instruktion, von welcher ihm ein Exemplar zum Dienstgebrauche zu behändigen ist, sowie die Aufsicht über die Kultur- und übrigen Arbeiter. Der Forstschutzdiener hat alle bei Ausführung der Holzhiebe, bei der Uebung und Gewinnung der Forstnebennutzungen, sowie bei Ausführung der Forst-Kulturs- und Verbesserungsarbeiten wahrgenommenen Mängel und Zuwiderhandlungen gegen die forstamtlichen Anordnungen sogleich dem Forstamte bezw. dem Assessor zur Anzeige zu bringen.

Verhalten bei der Aufnahme und der Ueberwachung der Forstprodukte.

§ 79. Bei den Abzählungen und Nummerirungen des gewonnenen Materials an Haupt- und Neben-Nutzungen hat der Forstschutzdiener zugegen zu sein und nach Anweisung des Forstamtsvorstandes oder des Assessors mitzuwirken; es obliegt ihm, die Ueberweisung an die Empfänger vorzunehmen und die Abfuhr der Forstprodukte strenge zu überwachen, zu welchem Zwecke er die von ihm genommenen Auszüge aus den Verkaufsprotokollen oder Abgabelisten bei sich zu führen hat.

Auch sind von ihm die Nummerbücher, Schlag- und Forstnebennutzungs-Register, die Tag- und Lohnlisten, insoweit sie in seinen Aufsichtsbezirk einschlagen, mit zu unterzeichnen.

Verhalten in Bezug auf vorkommende Windwürfe, Schneebrüche, Dürrholz 2c.

§ 80. Wenn sich im Schutzbezirke Wind- und Schneebrüche ergeben, oder Abstandholz 2c. zeigt, hat der Forstschutzdiener sogleich das vorgesetzte Forstamt mündlich oder schriftlich hievon in Kenntniß zu setzen und dessen Anordnungen aufs Pünktlichste zu befolgen.

Verpflichtungen bezüglich des Forstschutzes.

§ 81. Da der Forstschutz die Hauptpflicht des Forstschutzdieners ausmacht, so liegt ihm im Sinne des geleisteten Verpflichtungseides ob, jeden Forstfrevel durch Entwendung oder Beschädigung, Forstpolizei-Uebertretungen und andere Gefährden des Waldes thätigst zu verhindern, und insbesondere auch über die Wahrnehmung von forstschädlichen Insekten und andern Naturereignissen dem vorgesetzten Forstamte unverzüglich Anzeige zu erstatten, und bei Abstellung hiedurch dem Walde drohender oder bereits zugegangener Gefährden eifrigst mitzuwirken.

§ 82. Der Forstschutzdiener ist verbunden, die in seinem Aufsichtsbezirke gelegenen Waldungen fleißig zu begehen, dieselben nöthigenfalls auch bei Nacht, selbst an Sonn- und Feiertagen zu besuchen und zu bewachen und bei besonderen Fällen die Zuziehung anderer Hilfspersonen beim Forstamte oder Bürger-

meister zu beantragen. Ebenso hat er auch die außerhalb seines Schutzbezirkes wahrgenommenen forstpolizeilichen Uebertretungen pflichtmäßig zur Anzeige zu bringen.

§ 83. Wenn der Forstschutzdiener durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Hindernisse von der Beschützung der Waldungen länger als einen halben Tag abgehalten ist, so hat er seinem vorgesetzten Forstamte und dem Bürgermeister ohne Verzug die Anzeige zu machen, damit die einstweilige Versehung seines Dienstes verfügt werden kann.

Verhalten bei Entdeckung eines Forstfrevels.

§ 84. Bei Entdeckung einer Forstpolizei-Uebertretung, einer Entwendung, Beschädigung oder andern Gefährde des Waldes, sowie bezüglich der Führung der Forstfrevel-Rügeverzeichnisse und aller sonstigen forstpolizeilichen Verrichtungen hat der Forstschutzdiener nach Anleitung des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz (neue Textirung vom Jahre 1879) und der dazu gehörigen Vollzugsvorschriften zu verfahren.

Demselben wird zur besondern Pflicht gemacht, sich aller Mißhandlungen oder beleidigenden Ausdrücke gegen Frevler zu enthalten.

§ 85. Der Forstschutzdiener erhält das Forststrafgesetz mit der Vollzugsvorschrift, damit er sich hiernach richte und die Erfordernisse zur vollständigen Constatirung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen könne.

Bei Personalveränderung müssen diese mit den Frevelrügeverzeichnissen und sonstigen dienstlichen Papieren dem Forstamte übergeben werden.

Verhalten bei Entdeckung eines Waldbrandes.

§ 86. Der Forstschutzdiener hat die sorgfältigste Wachsamkeit gegen Feuersgefahr vorzüglich in Nadelwaldungen, bei einer in den Frühjahrs- und Sommermonaten herrschenden anhaltend trocknen Witterung zu beobachten und insbesondere die Holzhauer und andere Waldarbeiter beim An- und Ausmachen des Feuers zu überwachen.

Ist jedoch aus irgend einer Ursache Feuer im Walde — gleichviel, ob innerhalb oder außerhalb seines Aufsichtsbezirks — entstanden, so hat der Forstschutzdiener mit den etwa vorhandenen oder in der Nähe befindlichen Leuten alles Mögliche zur Löschung anzuwenden; unverzüglich aber dem Forstamte und Bürgermeister davon Nachricht zukommen zu lassen.

Die benachbarten Gemeinden und Feuerwehren sind nöthigenfalls zur Hilfe aufzubieten und überhaupt bis zur Ankunft des Vorgesetzten die zweckmäßig erscheinenden Anstalten zur Löschung unverweilt zu treffen. Dem Entstehen des Brandes hat der Forstschutzdiener auf's Sorgfältigste nachzuspüren und im Falle eines gegründeten Verdachts dem Forstamte sogleich Meldung zu machen.

Handhabung der Jagdpolizei.

§ 87. Hinsichtlich der in seinem Aufsichtsbezirke verpachteten Jagden hat der Forstschutzdiener darüber zu wachen, daß bei Ausübung derselben die forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften und Pachtbedingungen, worüber er vom Forstamte belehrt werden wird, eingehalten werden. — Es liegt ihm ob, zur Verhinderung, Entdeckung, und gesetzlichen Bestrafung aller Jagdfrevel und Excesse möglichst mitzuwirken. Constatirte Jagdfrevel und sonstige Jagdexcesse sind sogleich dem Forstamte mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Schriftliche Geschäfte.

§ 88. Außer den monatlichen Forstrügeverzeichnissen und besonderen Protokollen, der Vorbereitung der Nummerbücher, Aufstellung der Taglisten, Erstattung von dienstlichen Anzeigen in besonderen Fällen, Anfertigung der Auszüge aus den Verkaufs- 2c. Protokollen werden dem Forstschutzdiener keine schriftliche Arbeiten zugemuthet.

§ 89. Dem Gemeinde- und Stiftungs-Forstschutzdiener wird unter Hinweisung auf die von ihm bei seiner dienstlichen Verpflichtung übernommenen Obliegenheiten, die genaueste Einhaltung vorstehender Dienstesinstruktion mit dem Bemerken zur Pflicht gemacht, daß Dienstesvernachlässigung und Unfleiß oder unanständiges Betragen disciplinäre Einschreitung oder Enthebung von seinem Posten, Dienstesveruntreuungen und sonstige Vergehen 2c. aber die strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen müßten.

Schlußbestimmungen.

§ 90. Die Waldungen der Stiftungen, d. i. der Spitäler, Kirchen, Pfarreien und Schulen werden hinsichtlich des Betriebs, des Forstschutzes, der Verwerthung der Forstprodukte u. s. w. gleich wie die Gemeindewaldungen behandelt.

Die Fabrikräthe, Presbyterien oder die für nicht örtliche Stiftungen bestellten Verwaltungskommissionen und deren Vorstände treten an die Stelle der Gemeinderäthe bezw. der Bürgermeisterämter, die Rechner an die der Gemeinde-Einnehmer.

Für die Waldungen des Landgestütes zu Zweibrücken finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Speyer, den 20. August 1885.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen (Forstabtheilung).

In Vertretung:

Graf Fugger, kgl. Regierungs-Direktor.

v. n. **Ritter,** kgl. Forstrath.

Formular Nr. 1 für die Gemeindewaldungen.

Forstamt . . . .

Bürgermeisteramt . . . .

Gemeinde . . . .

Fällungs-Antrag und Nachweisung

pro 188 .

Etats-Uebersicht.

Der Zeitabschnitt hat mit dem Jahr 18 . . . . begonnen.	Hochwaldungen.			Mittel- und Niederwaldungen.			
	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Summa.	Angriffs-Fläche.	Stamm-holz.	Wellen.	Summa des etatsmäßigen Materials.
	Ster.			ha.	Ster.		
des Vorjahres 18 . . . Plus							
des Vorjahres 18 . . . Minus							
Der Etat ist							
demnach zur Nutzung gestattet .							
der Fällungsantrag beträgt . .							
Nach dem Antrag würde sich also ergeben . . Plus							
Nach dem Antrag würde sich also ergeben . . Minus							
Wirklich gehauen wurden . . .							
In das nächste Jahr geht daher über . . Plus							
In das nächste Jahr geht daher über . . Minus							

Laufende Nr. des Fällungs-Antrages.	Nr. des Wirthschaftsplanes.	Fällungs-Antrag.									
		Der Distrikte und Abtheilungen			Der in Hieb zu nehmenden Waldtheile		Voranschlägiger Material-Ertrag				
		Namen.	№	Lit.	Flächeninhalte		Kurze Beschreibung der Betriebsmanipulation.	Bau- u. Nutzholz	Scheit- u. Prügelholz	Wellen	Stockholz
					ha.			Ster.	Ster.	Hunderte.	Ster.

Fällungs-Nachweisung.

Material-Einnahme.										Material-Ausgabe.								
Nr. der Schlagregister.	Flächeninhalt.	Bau- und Nutzholz		Scheit- und Prügelholz	Wellen	Stockholz	Betrag der Fabrikationskosten		Nr. des Protokolles.	Bau- und Nutzholz		Scheit- und Prügelholz	Wellen	Stockholz	Voller Geldwerth		Wirklicher Erlös	
	ha	cbm	Ster	Ster	Hunderte	Ster	M.	₰		cbm	Ster	Ster	Hunderte	Ster	M.	₰	M.	₰

Formular Nr. 2 für die Gemeindewaldungen.

Regie-Ausgabe-Manual des Assessors Nr. ....

Jahr 18..........

Forstamt .... **Bürgermeisteramt** .... **Gemeinde** ....

Abschlags-Lohnzettel Nr. ....

Für ....

nämlich .... Nr. .... des Voranschlages
.... Nr. .... des Voranschlages
.... Nr. .... des Voranschlages
.... Nr. .... des Voranschlages
.... Nr. .... des Voranschlages
.... Nr. .... des Voranschlages

wolle der Betrag von .... Mark .... Pfg. ....
....
in Folge des pro 18.......... für .... eröffneten Krebites
an den ....
abschläglich ausbezahlt werden.

.... am ....ten .... 18..........

Das k. Forstamt.

....

.... k. Forstamtsassessor.

Anweisung.

Der Gemeinde-Einnehmer zu .... wird hiemit angewiesen,
an den .... den Betrag von
.... Mark .... Pfg. .... aus der Gemeindekasse
von .... auszubezahlen.

.... am ....ten .... 18..........

Das Bürgermeisteramt.

....

Quittung.

Von der Gemeindekasse zu .... den obigen Betrag von
.... Mark .... Pfg. ....
.... baar empfangen zu haben bescheinigt.

.... am ....ten .... 18..........

....

Nummerbuch für Bau-, Nutz- und Werkholz. Formular Nr. 3 für die Gemeindewaldungen.

Nro.	gerückt.	Bezeichnung des Sortiments.	Klasse.	Länge. Meter.	Durchmesser. Centm.	Kubikinhalt. Kubikm	Bemerkungen.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
0.							
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
0.							
Seite:							

Nro.	gerückt.	Bezeichnung des Sortiments.	Klasse.	Länge. Meter.	Durchmesser. Centm.	Kubikinhalt. Kubikm	Bemerkungen.
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
0.							
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
0.							
Seite:							

Nummerbuch für Brenn- und Kohlholz. Formular Nro. 4 für die Gemeindewaldungen.

Nr.																			
1.																			
2.																			
3.																			
4.																			
5.																			
6.																			
7.																			
8.																			
9.																			
0.																			
1.																			
2.																			
3.																			
4.																			
5.																			
6.																			
7.																			
8.																			
9.																			
0.																			

Formular Nr. 5 für die Gemeindewaldungen.

Forstamt .... **Bürgermeisteramt** .... **Gemeinde** ....

Schlag-Register Nr. ....

Schlag: Distrikts-Name .... Nr. .... Abth.-Nr. .... lit. ....

Lokalbenennung ....

Nr. .... des Fällungs-Antrages

Beleg-Nr. .... für die Nachweisung

pro 188 .

Von dem Forstamte beantragte forstpolizeiliche Bedingungen bezüglich der Abfuhr und Räumung:

Nr. der Loose.	Nr. der Stämme, Abschnitte, Ster oder Wellen.	Der einzelnen Stämme oder Abschnitte			Kubikmeter oder Ster Wellenhunderte	Anzahl der Stämme oder Abschnitte	Volle Forsttaxe.		Wirklicher Erlös.		Namen und Wohnort der Holzempfänger und beziehungsweise deren Bürgen nebst Empfangsbescheinigung.	Datum der Abgabe.	Verwendungsart.
		Länge.	Mittlerer Durchmesser.	Kubik-Inhalt.									
		Meter.	Ctm.	Kubikmeter.	in jedem Loose		M.	₰	M.	₰			

Bezeichnung der Sortimente.	Stamm-holz.	Missel-holz.	Brenn- und Kohlholz.			Volle Forsttaxe		Wirklicher Erlös.	Fabrikations-kosten	
			Scheit- und Prügel-holz.	Stock-holz.	Wellen-holz.	pro Einheit.	im Ganzen		pro Einheit.	im Ganzen.
	Kubikmeter.	Ster.	Ster.		100te	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
Zusammenstellung.										

Aufgestellt durch das kgl. Forstamt .... unter Bescheinigung der Übereinstimmung mit den Nummerbüchern der Abzählung vom ....ten .... 18........ und der Richtigkeit der angesetzten Fabrikationskosten.

am ....ten .... 18.........

Das kgl. Forstamt.

....

.... kgl. Forstamtsassessor.

Der Forstschutzdiener:

....

Formular Nr. 6 für die Gemeindewaldungen.

Holzabfuhr-Schein.

Forstamt | Gemeindewald

Schlag

Der ersteigerten Hölzer Nr.

Steigerer:

von

Ersteigertes Material:

den ten 188

Das Bürgermeisteramt.

Abfuhrzeit bis zum

Holzabfuhr-Schein.

Forstamt | Gemeindewald

Schlag

Der ersteigerten Hölzer Nr.

Steigerer:

von

Ersteigertes Material:

den ten 188

Das Bürgermeisteramt.

Abfuhrzeit bis zum

Holzabfuhr-Schein.

Forstamt | Gemeindewald

Schlag

Der ersteigerten Hölzer Nr.

Steigerer:

von

Ersteigertes Material:

den ten 188

Das Bürgermeisteramt.

Abfuhrzeit bis zum

Holzabfuhr-Schein.

Forstamt | Gemeindewald

Schlag

Der ersteigerten Hölzer Nr.

Steigerer:

von

Ersteigertes Material:

den ten 188

Das Bürgermeisteramt.

Abfuhrzeit bis zum

Formular Nr. 7 für die Gemeindewaldungen.

Forstamt .... **Bürgermeisteramt** .... **Gemeinde** ....

Forst-Nebennutzungs-Antrag

und

Nachweisung

pro 18.........

Antrag.									
Laufende Nro.	No. des periodischen Wirthschaftsplanes	Gattung der Nutzung.	Der Distrikte, Ab- und Unterabtheilungen.			Kurze Angabe der Betriebsmanipulation.	Veranschlagter Ertrag.		
							Fläche		Quantität.
			Namen.	№	lit.		ha	ar	

Nachweisung.																
Wirkliches Ergebniß.										Material-Ausgabe.						
No. der Register.	Gattung der Nutzung.	Der Distrikte Ab- und Unterabtheilungen.			Fläche		Quantität.	Fabrikationskosten.		No. der Belege.	Quantität.	Geldwerth		Erlös.		Bemerkungen.
		Namen.	№	lit.	ha	ar		M.	₰			M.	₰	M.	₰	

Formular Nr. 8 für die Gemeindewaldungen.

Forstamt .... **Bürgermeisteramt** .... **Gemeinde** ....

Forstnebennutzungs-Register

Nr. ....

des

Nebennutzungs-Vorschlages

Beleg-Nr. ....

für die

Nebennutzungs-Nachweisung

pro 18........

Bemerkung: Nebennutzungsgattung, Forstort und Taxeinheit sind im Innern beim Vortrage zu überschreiben.

Laufende Nr.	Des Materials			Taxe.		Erlös.		Namen und Wohnort des Empfängers und Bürgen nebst Unterschrift.	Fabrikationskosten			
	im Einzelnen		Quantität.						im Einzelnen		im Ganzen	
	Nr.	Quantität.		M.	₰	M.	₰		M.	₰	M.	₰

Formular Nr. 9 für die Gemeindewaldungen.

Forstamt ....

Bürgermeisteramt ....

Gemeinde ....

Spezieller
Forst-Kultur- und Verbesserungs-Voranschlag
zugleich
Forst-Kultur- und Verbesserungs-Nachweisung

pro 18............

Bemerkung:

Der Text der Voranschläge ist in folgenden Abschnitten zu ordnen und abzuschließen:

a) Forstkulturen,

b) Holzabfuhrwege,

c) Sonstige Verbesserungen, als Forsteinrichtung rc.

Laufende Nummer.	Nr. des Kulturplans.	Antrag.						Kosten-Anschlag.			
		Neue Kultur.	Nachbesserung.	Der Distrikte und Abtheilungen.			Angabe der auszuführenden Kultur und Verbesserung.	Partial.		Total.	
		ha	ha	Namen.	№	lit		M.	₰	M.	₰
		Meter	Meter								

Nro. der Belege.	Nachweisung.							
	Neue Kultur.	Nachbesserung.	Kurze Angabe der Ausführung.	Baarer Aufwand.		Geldanschlag der Naturalleistung.		Bemerkungen.
	ha	ha		M.	₰	M.	₰	
	Meter.	Meter.						

Formular Nr. 10 für die Gemeindewaldungen.

Regieausgabemanual des Assessors Nr. ....

Forstamt .... **Bürgermeisteramt** .... **Gemeinde** ....

Tagliste Nr. ....

über geleistete Arbeit, nämlich

Nr. .... des Vorschlages pro 18........ .

Namen und Wohnort der Arbeiter.	Monat 188												Zusammen Tage.	Lohn per Tag.	Geldbetrag im Ganzen.		Unterschrift der Arbeiter als Empfangsbescheinigung.
	am ten	am ten	am ten	am ten	am ten	am ten	am ten	am ten	am ten	am ten	am ten	am ten		₰	M.	₰	

Daß Vorgenannte an den in gegenwärtiger Liste angegebenen Tagen vorschriftsmäßig gearbeitet und den angesetzten Lohn von ....

....

von dem .... zu erhalten haben, bescheinigt pflichtgemäß

.... am ....ten .... 188.......... .

Zur Zahlung an den (Gelderheber) angewiesen mit .... M. .... ₰

..................................ten .... 18.......... .

Königliches Forst..................

....

.... k. Forstamtsassessor.

Der Forstschutzdiener.

....

Formular Nr. 11 für die Gemeindewaldungen.

Regieausgabemanual des Assessors Nr. ....

Forstamt .... **Bürgermeisteramt** .... **Gemeinde** ....

Lohn-Liste Nr. ....

für

geleistete Arbeit, nämlich

Nr. .... des Vorschlages pro 18.......

Namen und Wohnort der Empfänger.	Gegenstände, für welche die Zahlungen zu leisten sind.	Detail-Angabe der Preise.		Gesammt-Betrag.	
		M.	₰	M.	₰

Die Unterzeichneten bescheinigen, daß obige Arbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt, und die Preis-Ansätze accordmäßig berechnet sind, demnach der Betrag von ....

....

an .... von ....

auszuzahlen ist.

Zu .... am ....ten.............................. 18...........

Das k. Forstamt.

....

.... k. Forstamtsassessor.

Der Forstschutzdiener.

....

Formular Nr. 12 für die Gemeindewaldungen.

Forstamt ....

Geldausgabe-Manual

für die

Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen.

Jahr ....

Bemerkung:

Der Vortrag ist für jede Gemeinde zu ordnen unter Ueberschreibung von

A. Hauptnutzung,

B. Nebennutzungen mit den etwa nöthigen Unterabtheilungen,

C. Forstkulturen und Verbesserungen, als

a) Forstkulturen,

b) Holzabfuhrwege,

c) Sonstige Verbesserungen als Forsteinrichtung 2c.

Gemeinde oder Stiftung.	Geleistete Arbeit.				Beleg-Nro. des		Ausgabe-Betrag.	
	Nro. des Antrags.	Forstort.	Nähere Bezeichnung.	Tagliste, Lohnliste, Schlagregister, Forstnebennutzungsregister.	Assessors.	Forstamts.	M.	₰

Namen und Wohnort des Gelderhebers.	Der Abschlags-Lohnzettel							Bemerkungen.
	Beleg-Nro. des		Datum.			Betrag.		
	Assessors.	Forstamts.	Tag.	Monat.	Jahr.	*M.*	*S*	

Beilage A.

Anleitung

zur

Aufstellung von Wirthschaftsplänen für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen der Pfalz.

Grenzberichtigung und Vermarkung.

§ 1. Vor Allem muß das Waldareal, wo es noch nicht geschehen sein sollte, in seinen Grenzen sicher gestellt und vermarkt werden.

Wahrgenommene Mängel an der Vermarkung sind ohne Verzug zu beseitigen.

Bestandsabtheilung.

§ 2. a) Jede abgesondert liegende Waldparzelle und jeder Theil von größeren Waldungen, welche von Natur als dauernd für sich selbst bestehend zu betrachten oder durch Flüsse, Bäche, Hauptthäler oder Bergrücken von den übrigen abgesondert ist, bildet einen Distrikt.

b) Jeder Theil eines Distriktes, welcher nach Lage oder Boden zu einem gleichartigen und regelmäßigen Ganzen gestaltet werden kann und soll, bildet eine Abtheilung.

Auch kann die zu große Ausdehnung eines gleichmäßig bestandenen oder mit der Zeit in gleichen Bestand zu bringenden Districts die Zerlegung desselben in mehrere Abtheilungen erfordern.

In Gebirgen sind Bergrücken und Thäler, durch welche die auf Produktionsfähigkeit und Bewirthschaftung verschiedenartigen Einfluß äußernden Expositionen von einander getrennt werden — als natürliche Scheidungslinien zu betrachten. Auch können Hochebenen von Berghängen ausgeschnitten und letztere, wenn sie zu lang sind, durch vertikale Linien in mehrere Abtheilungen zerlegt werden. Nur in ebenen oder schwach hügeligen Lagen kann eine regelmäßige Eintheilung stattfinden. In keinem Falle dürfen vorübergehende Bestandsverschiedenheiten als Maßstab dienen, da diese sich bei geregelter Wirthschaft allmählich ausgleichen werden.

Die Größe der Abtheilungen richtet sich nach dem Umfange des gesammten Waldareals. In ausgedehnten Waldmassen kann eine Abtheilung 10—25 Hektaren, dagegen bei kleinern, sowie in Nadelwaldungen nur die Hälfte und auch noch weniger betragen.

Die Bestandsabtheilungen bilden die Hauptgrundlage der Forsteinrichtung. Hieraus folgt die Nothwendigkeit ihrer dauernden, leicht kenntlichen Bezeichnung. Scharfe Bergrücken und Thäler sind natürliche Abtheilungslinien, auch können Straßen, Communications- und Holzabfuhrwege, Gräben ꝛc. hiezu dienen. Wo dergleichen nicht vorhanden, sind zwischen der Abtheilung 2—3 Meter breite Schneußen anzulegen, welche nöthigenfalls erweitert und zu Holzabfuhrwegen und Brandlinien benutzt werden können. In engen Thälern oder Schluchten ist die Bezeichnung nur vom Auslaufe derselben gegen die Höhe fortzusetzen.

Die Bestandsabtheilungslinien sind vorläufig nur durch schmale Visirlinien festzuhalten und ihre Winkelpunkte durch Pfähle zu sichern. Die Aufräumung selbst geschieht erst nach erfolgter Prüfung und Genehmigung der Wirthschafts-Pläne.

c) Ungleichartige Theile einer Abtheilung, welche bei geregelter Wirthschaft allmählig ausgeglichen und künftig einer und derselben Behandlungsweise unterzogen werden sollen, sind als Unterabtheilungen auszuscheiden. Hiebei ist nicht zu ängstlich zu verfahren und nur zu sondern, was nicht in eine Altersklasse vereinigt werden kann. Auch werden kleine Partien, selbst wenn sie eine vom Hauptbestande verschiedene Behandlung erheischen sollten, nicht als Unterabtheilungen angesehen.

d) Die Distrikte und Abtheilungen sind mit Namen und Nummern, die Unterabtheilungen mit Litern zu bezeichnen. Z. B. Distrikt Hochwald Nr. III., Abth. Brandberg Nr. 4, Unterabth. a.

Besteht nur eine Abtheilung, so fällt die Nummer weg.

Bereits bestehende Abtheilungslinien sind so viel wie möglich beizubehalten und für die neue Eintheilung zu benützen.

Vermessung und Kartirung.

§ 3. a) Zur geometrischen Aufnahme des forstlichen Details dienen die Steuerkatasterblätter, in welchen auch die etwaigen Grenzberichtigungen nachzutragen sind.

Die zu colorirenden Distrikts- und Bestandsabtheilungslinien werden auf diesen Blättern mit Tusch, die Linien der allmählig verschwindenden Unterabtheilungen blos mit Blei eingezeichnet.

Die ergänzten Steuerblätter bilden die Grundkarten und bleiben bei dem Forstamte in Verwahr. Auf den Grund derselben werden die Flächen der einzelnen Ab- und Unterabtheilungen durch Schätzquadrate oder sonstige Berechnung ermittelt, die Ergebnisse mit den Grundflächen des Katasters in Uebereinstimmung gebracht und das Waldinventar mit dem speziellen Flächenverzeichnisse angefertigt.

Hinsichtlich der Revision und Evidenthaltung der Flächenziffern enthält die Regierungsverfügung vom 24. Juni 1842, Amtsblatt Nr. 45, die nöthigen Vorschriften.

b) Für jeden Waldcomplex ist eine Bestandsübersichtskarte im 25/m. theiligen Maßstabe herzustellen. Diese soll, neben der Gestaltung des Terrains, die Altersklassen in Tuschgraden, — die Betriebs- und Holzarten, jedoch nur in Laub- und Nadelholz, dann in Mittel- oder Niederwald ausgeschieden, — in abstechenden Farben darstellen und einen Ueberblick über die Zusammenlage der Waldungen und aller im Innern und in der nächsten Umgebung derselben gelegenen Gegenstände gewähren.

Diese Bestandsübersichtskarten, denen noch ein Flächen-Tabellchen beizufügen ist, sollen den periodischen Wirthschaftsplänen beigelegt und, wenn sie das gewöhnliche Aktenformat überschreiten, auf Leinwand gezogen und zusammengelegt werden.

Abdrücke der lithographirten 25/m. theiligen forstlichen Uebersichtskarten zu fraglichem Zwecke werden den Gemeinden gegen Vergütung des Werths abgegeben und sind durch die Königl. Forstämter bei Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, — Forstabtheilung — zu verlangen.

Wirthschafts-Complexe.

§ 4. In der Regel sind sämmtliche einer Gemeinde oder Stiftung gehörigen Waldungen in einen Wirthschafts-Complex zu vereinigen. Nur für größere und sehr entfernt auseinander liegende, verschiedenartigen Absatz- und Wirthschaftsverhältnissen unterworfene Waldungen sind mehrere Complexe zu bilden.

Generelle Beschreibung.

§ 5. Ueber jeden Waldcomplex ist eine generelle Beschreibung nach den im Formular Anlage a. bezeichneten Gesichtspunkten anzufertigen. Hiebei ist sich unter Angabe des Wesentlichen einfach zu fassen und möglichster Kürze zu bedienen. Umfassender sind dagegen die Motive zur Bestimmung des Umtriebs und die allgemeinen Wirthschaftsregeln anzugeben.

Wirthschaftsregeln und Umtriebszeit.

§ 6. Jeder Gemeinde- und Stiftungswald soll so bewirthschaftet werden, wie das gesammte wirthschaftliche Interesse der Gemeinden und Stiftungen es erfordert. Die Grundsätze und Regeln, nach welchen der Betrieb in den Staatswaldungen geleitet wird, sollen daher im Allgemeinen auch hier Anwendung finden; jedoch wird es in vielen Fällen nöthig sein, bei Festsetzung der Betriebsart und Umtriebszeit auf die jeweiligen Bedürfnisse der Waldbesitzer größere Rücksichten zu nehmen. Wenn daher der Materialvorrath durch frühere starke Nutzungen an Holz und Streuwerk geschwächt und der Umtrieb unter jenen herabgesetzt ist, welcher der Produktion der größten und werthvollsten Holzmasse entspricht, so kann nach Maßgabe des gegenwärtigen Bedarfs der betreffenden Gemeinde oder Stiftung doch nicht plötzlich auf diesen höhern Umtrieb übergegangen, sondern nur allmählig auf denselben eingelenkt werden.

Problematische und kostspielige Kulturversuche, Umwandlung gut bestockter oder mit Erfolg aufzubessernder Niederwaldungen in Hochwald ꝛc. sollen den Gemeinden und Stiftungen nicht aufgedrungen, und, soferne nicht durch natürliche Verhältnisse, Abnahme der Bodenkraft durch übermäßige Streunutzung ꝛc. eine andere Bewirthschaftungsweise absolut geboten ist, ihre Waldungen einfach nach den üblichen Regeln und nachhaltig genutzt werden. Um so größere Fürsorge ist zu treffen, daß der Waldstand nicht über seine Kräfte und über das Maß seines Produktionsvermögens angegriffen und daß jede verödete oder frisch abgetriebene Stelle rechtzeitig kultivirt, jede verbleibende Blöße in Verjüngungen und Kulturen alsbald ausgepflanzt und den Beständen in ihrer fernern Entwicklung die erforderliche forstpflegliche Behandlung zu Theil werde. Auf die Erhaltung und Nachzucht des Eichenholzes ist möglichster Bedacht zu nehmen.

Spezielle Bestandsbeschreibungen und Ertragsausmittelung.

§ 7. a) Zur Herstellung der speziellen Bestandsbeschreibung in Verbindung mit der Ertragsausmittelung hat das Formular Anlage b zu dienen.

b) In diesem Formulare sind die verschiedenen Betriebsarten und Klassen gesondert vorzutragen, jede für sich zu summiren und am Schlusse zu recapituliren.

c) Der Bestandsbeschreibung gegenüber sind für jede Unterabtheilung die Haubarkeitserträge mit ihrer Angriffsfläche, ohne Rücksicht auf spezielle Abtriebszeit, in jene Altersklasse einzustellen, welche ihrem Durchschnittsalter entspricht.

Damit jedoch diese Altersklassentabelle auch den generellen Betriebsplan (Periodentabelle) ersetzt, ist bei jenen Beständen, wo eine frühere Verjüngung oder Kultur angemessen erachtet wird, ein * beizufügen, um bei Aufstellung der periodischen Wirthschaftspläne die zum Angriffe besonders geeigneten Abtheilungen leichter überblicken zu können.

d) Die Materialanfälle sämmtlicher Nachhauungen und Auszugshiebe, sowie jener Durchforstungen und Reinigungshiebe, welche voraussichtlich im nächsten Zeitabschnitte ausgeführt werden, sind unter die Haubarkeitserträge der betreffenden Unterabtheilung roth einzustellen.

Alle spätern Durchforstungen, welche muthmaßlich noch im Laufe der Berechnungszeit anfallen, sind bloß summarisch am Schlusse jeder Betriebsklasse anzusetzen.

Es bleibt lediglich der praktischen Beurtheilung überlassen, die Durchforstungserträge des nächsten Zeitabschnitts als Anhalt für die Berechnung der spätern anzunehmen.

e) Die Haubarkeitserträge für die beiden ältesten Klassen der Hochwaldungen sind aus dem dermaligen Holzvorrath und dem muthmaßlich noch zu erwartenden Zuwachse zu ermitteln. Ob dies durch spezielle Bestandsauszählung mittelst Probeflächen oder Einschätzung zu bewirken sei, bleibt dem Ermessen des Taxators überlassen; immerhin ist das sicherste und zugleich wohlfeilste Verfahren zur Anwendung zu bringen und es haben künstliche Zuwachsberechnungen, Baumanalysen &c. zu unterbleiben.

Für die beiden jüngsten Altersklassen dagegen ist der Haubarkeitsertrag bloß angleichungsweise an ältere, unter ähnlichen Verhältnissen erwachsene Bestände zu bestimmen. In Nieder- und Mittelwaldungen geben die bisherigen Hiebsergebnisse den sichersten Anhalt für den Haubarkeitsertrag, auch läßt sich bei regelmäßiger Bestockung derselben die Nachhaltigkeit möglichst genau nach der Fläche bestimmen.

Bei speziellen Bestandsaufnahmen können zur Erleichterung und Abkürzung der Arbeit Massentafeln benutzt werden. Ueber Aufnahme von Probeflächen gibt die Anleitung vom 4. April 1840 ausführliche Regeln.

Zur Sicherung des Nachhalts sind sämmtliche Wellen-Ergebnisse, gleichviel, ob Reiser- oder Prügelwellen, dem Etat beizurechnen.

f) Alle Haubarkeitserträge werden auf die Mitte jener Altersklasse eingeschätzt und berechnet, in welche der Bestand nach seinem Alter eingereiht werden muß. Bei Beständen, welche früher oder später zum Abtrieb bestimmt sind, ist jedoch auf diesen Umstand bei der Berechnung Rücksicht zu nehmen.

Ausmittelung des Material-Etats für die nächste Zeit.

§ 8. Die Summe der sämmtlichen Materialanfälle, getheilt durch die Umtriebszeit, gibt den normalen nachhaltigen Ertrag für jede Betriebsklasse und die Addition dieser — für die Betriebsarten und den Wirthschafts-Complex.

Für die Hochwaldungen bietet der normale nachhaltige Ertrag den nächsten Anhalt zur Bestimmung des Material-Etats für die nächste Zeit. Beide sind sich gleich bei regelmäßigen Altersklassen- und Bestands-Verhältnissen. Da dies jedoch selten der Fall ist, so muß der Etat für die nächste Zeit nach Maßgabe des Altersklassen-Verhältnisses und des wirklichen Holzvorraths gegen den normalen Nachhalt bald höher, bald niedriger gehalten werden, um allmählig auf diesen zurückzukommen.

Außerdem können noch andere Umstände auf die Festsetzung des Etats für die nächste Zeit wesentlichen Einfluß üben; der mehr oder minder vollkommene Zustand der Bestände, die gegenwärtig vorhandene und in den nächsten Umtrieb zu überführende Holzmasse der Nachhiebe, die Erzielung eines höhern Durchschnitts-Zuwachses durch baldige Verjüngung zuwachsloser Flächen, Aufforstung von Krüppelbeständen, übermäßige Streunutzung, ferner die Erziehung werthvoller Holzsortimente &c., werden dem umsichtsvollen praktischen Forstmanne, neben der Rücksicht auf Absatz und Bedarf der Waldbesitzer, weitere Motive zur Beurtheilung geben, ob der normale nachhaltige Ertrag als Etat für die nächste Zeit eingehalten oder überschritten werden darf, oder ob unter demselben verblieben werden muß.

Der ermittelte Etat wird in der Regel nicht für die ganze Berechnungszeit beibehalten werden können. Es hat vielmehr nach Verlauf von 10—12 &c. Jahren eine Waldstandsrevision einzutreten, bei welcher mit

Rücksicht auf die durch den Vollzug des wirthschaftlichen Betriebs inzwischen eingetretenen Veränderungen am Waldstande ein neuer Etat, sowie der Wirthschafts- und Kulturplan für den zweiten Zeitabschnitt entworfen und festgesetzt wird.

Für die Nieder- und Mittelwaldungen ist sich vorzugsweise an die Fläche zu halten. Wenn auch wegen Ungleichheit im Ertragsvermögen der Bestände eine jährlich gleiche Angriffsfläche nicht eingehalten werden kann und darf, so wird sich doch eine ziemliche Gleichstellung des Etats oder Einhaltung des normalen nachhaltigen Ertrags bewirken lassen, wenn für den nächsten Zeitabschnitt die hiefür treffende Flächenfraktion in den Wirthschaftsplan eingestellt und dem Wirthschafter freie Bewegung innerhalb der Grenzen derselben überlassen wird.

Der Reihenfolge der Hiebe ist in Niederwaldungen kein bedeutendes Opfer zu bringen, da jede Abtheilung ein selbstständiges Ganze bildet, durch Linien und Wege begrenzt ist und eine Beschädigung durch die Holzabfuhr von einer Abtheilung durch die andere nicht leicht möglich ist, wenn die Wege im guten fahrbaren Stande gehalten werden.

Bei Hochwaldungen, insbesondere bei Nadelholz dagegen ist die Reihenfolge von größerer Bedeutung; es ist daher bei Anlage der Hiebe die nöthige Rücksicht auf Beschädigungen, insbesondere durch Sturmwinde ꝛc. nicht aus den Augen zu lassen.

Spezieller Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt — und Wirthschafts-Control-Vormerkung.

§ 9. a) Zur Herstellung des Wirthschaftsplanes für den nächsten Zeitabschnitt und der hiemit in Verbindung zu bringenden Wirthschaftskontrolvormerkung hat das Formular Anlage c zu dienen.

Vorzugsweise werden solche Abtheilungen im Wirthschaftsplan aufgenommen, durch deren Verjüngung ein höherer Durchschnitts-Zuwachs gewonnen wird.

Nicht minder ist alle Aufmerksamkeit auf die vorsichtig auszuführenden, dagegen in kurzen Zeitabständen zu wiederholenden Durchforstungen und Reinigungshiebe zu verwenden. Nach Ausführung dieser Hiebe soll in der Regel erst ein Angriff in den bessern Beständen erfolgen. Ueberhaupt ist der Wirthschafts- und Kulturplan mit Rücksicht auf gegenwärtigen und künftigen Bedarf und mit allmähliger Steigerung des Ertrags möglichst in Einklang zu bringen.

b) Der nächste Zeitabschnitt kann 10, 12 oder auch noch mehrere Jahre umfassen, je nachdem es der Umtriebszeit entspricht.

Für die Hochwaldungen ist ein den Etat auf mindestens 18 Jahre deckendes Holzquantum in den Wirthschaftsplan einzustellen, um dem Wirthschafter mehr Spielraum zu gewähren und wegen der auf den nächsten Zeitabschnitt überzuführenden Nachhiebshölzer keine Verlegenheit zu bereiten.

Bei den Nieder- und Mittelwaldungen dagegen muß die dem Zeitabschnitt entsprechende Angriffsfläche genau eingehalten und sie darf unter keiner Bedingung für den ganzen Zeitabschnitt überschritten werden, auch dann nicht, wenn sich das Ergebniß niedriger stellen sollte, als der ermittelte Etat. Jedoch bleibt es, wie aus den im § 8 bereits gegebenen Andeutungen hervorgeht, dem Wirthschafter überlassen, zur gleichmäßigern Vertheilung der Materialergebnisse jährlich eine größere oder kleinere Fläche zur Nutzung zu ziehen; beziehungsweise auch je nach Bedürfniß die Wirthschaft in den einzelnen Jahren des Zeitabschnittes in einer der beiden Betriebsarten auszudehnen oder zu beschränken.

c) Dem Wirthschaftsplan gegenüber sind die jährlichen Hiebsergebnisse in die Nachweisung, welche zugleich als Wirthschafts-Controlbuch zu dienen hat, einzutragen. Der Eintrag hat sowohl in das beim Forstamte, als wie in jenes bei der k. Regierung befindliche Exemplar zu geschehen.

Während, sowie nach Verlauf des nächsten Zeitabschnittes gewähren diese Einträge eine einfache und schnelle Uebersicht über die gesammten Materialanfälle und über die Abweichung der Ergebnisse von der Schätzung. Sie werden in der Folge die sichersten Anhaltspunkte für die Einschätzung der Forsterträge und für die Waldstands-Revision zur Festsetzung des neuen Etats nach Ablauf eines jeden Zeitabschnitts bieten.

d) Vom Wirthschaftsplane darf, wie bereits oben bemerkt, ohne Genehmigung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, nicht abgewichen werden. Wenn dies aber durch unvorhergesehene Ereignisse, z. B. Waldbrände, Windschäden, Insektenbeschädigungen, außergewöhnlichen Bedarf der Waldbesitzer ꝛc. nöthig werden sollte, so sind diese genehmigten Fällungen, sowie deren Ergebnisse im Wirthschaftsplan nachzutragen, damit bei der Waldstands-Revision keine Fällungen und Materialerträge übersehen werden können.

Kulturplan für den nächsten Zeitabschnitt.

§ 10. Dieser wird nach dem Formular d angefertigt und steht in engster Verbindung mit dem Wirthschaftsplan.

Vor Allem sind die in den Schlägen und Verjüngungen etwa verbliebenen Blößen durch Pflanzung oder Saat in Bestand zu bringen. Hierauf erfolgt die Kultur der größern Oedungen und der durch den fortschreitenden Betrieb zum Abtriebe kommenden Flächen.

Bei der Auswahl der dem Boden und der Lage entsprechenden Holzart ist zugleich auch Rücksicht auf den Lokalbedarf zu nehmen.

Für nöthige Entwässerung, die Herstellung von Schutz- und Schonungsgräben, Verbesserung der Wege ist gleichfalls im Kulturplan das Geeignete vorzusehen und für etwaige Nachträge der nöthige Raum zu lassen. Wie bei den Wirthschaftsplänen werden auch hier die ausgeführten Kulturen alljährlich vorgemerkt.

Speyer, den 20. August 1885.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen (Forstabtheilung).

In Vertretung:

Graf Fugger, kgl. Regierungs-Direktor.

v. n. **Ritter,** kgl. Forstrath.

Formular Anlage a — § 5.

Generelle Beschreibung

des Gemeindewaldes von ....

Forstamt ....

1. Fläche.
2. Lage.
3. Boden.
4. Beschaffenheit der Bestände und Hauptmomente der Wirthschaft.
5. Berechtigungsverhältnisse.
6. Absatzverhältnisse.
7. Nebennutzungen.
8. Holzpreise und Holzfabrikationskosten.
9. Forstverwaltung und Forstschutz.
10. Ertragszusammenstellung (unter Benützung des umstehenden Formulares).
11. Etatsermittelung für den nächsten Zeitabschnitt.
12. Schlußbestimmung über die Ausführung der Forsteinrichtung.

Bemerkung: Für die Herstellung der generellen Beschreibung, der speziellen Bestandsbeschreibung (Formular Anlage b) des speziellen Wirthschafts- und Kulturplanes für den nächsten Zeitabschnitt (Formular Anlage c und d) ist eine Exemplifikation in der gedruckten „Anleitung zur Geschäftsbehandlung der Gemeinde-Stiftungs- und Körperschaftswaldungen" in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 63 des Kreisamtsblattes der Pfalz vom Jahre 1858 durchgeführt.

Betriebsart und Umtriebszeit.		Der Altersklassen Flächengröße und Materialanfälle (Haubarkeits-Erträge).				Summa				Haubarkeits-Ertrag pro Hectar.		Normaler nachhaltiger Ertrag				Flächenfraktion des Angriffs.	
		Haubar.	Angehend haubar.	Mittelholz	Jungholz.	der bestockten Fläche.		der Materialanfälle oder Haubarkeitsertrag im Ganzen.				im Ganzen.		pro ha oder jährlicher Durchschnittszuwachs pro ha.		nachhaltig für die ganze Fläche.	für die haubare Klasse insbesondere
		a. Hektar. b. Ster.				ha	ar	Ster.	Wellen 100te.	Ster.	Wellen 100te.	Ster.	Wellen 100te.	Ster.	Wellen 100te.	ha	

Formular-Anlage b — § 7.

Forstamt ....

Spezielle Bestandsbeschreibung

und

Ertrags-Ausmittelung

der

Gemeindewaldungen von ....

Der Distrikte, Ab- und Unterabtheilungen		Der Ab- und Unter-Abtheilungen							Haubarkeits-Ertrag pro Hektar.	
			Fläche							
Namen.	No. Lit.	Beschreibung der Lage, des Bodens, des Bestandes, der Bewirthschaftung und der Kultur.	improductiv		productiv aber unbestockt		bestockt.			
			ha	ar	ha	ar	ha	ar	Ster.	Wellen 100

I. Altersklasse. haubar.					II. Altersklasse. angehend haubar.					III. Altersklasse. Mittelholz.					IV. Altersklasse. Jungholz.				
Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Hauungen.	Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Hauungen.	Fläche		Material-Ertrag.		Bezeichnung der übrigen Hauungen.	Fläche		Material-Ertrag		Bezeichnung der übrigen Hauungen.
ha	ar	Ster.	Wellen 100		ha	ar	Ster.	Wellen 100		ha	ar	Ster.	Wellen 100		ha	ar	Ster.	Wellen 100	

Formular-Anlage c — § 9.

Forstamt ....

Spezieller Wirthschaftsplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von .... Jahren von 18........ bis 18........ incl.

und

Wirthschafts-Controle-Vormerkung

der

Gemeindewaldungen von ....

Der Distrikte, Ab- und Unterabtheilungen.		Antrag.						
Namen.	Nro. Lit.	Fläche.		Der auszuführenden Fällungen kurze Beschreibung.	Bau- und Nutz-holz.	Brenn-holz.	Wellen-holz.	Stock-holz.
		ha	ar		Ster.	Ster.	100te.	Ster.

Nachweisung.								Bemerkungen.
Jahr des Anfalles.	Fläche.		Hiebsart.	Bau- und Nutzholz.	Brennholz.	Wellenholz.	Stockholz.	
	ha	ar		Ster.	Ster.	Ster.	Ster.	

Formular-Anlage d — § 10.

Forstamt ....

Spezieller Kulturplan

für den

nächsten Zeitabschnitt von .... Jahren von 18............ bis 18............ incl.

nebst der

Kultur-Nachweisung

der

Gemeindewaldungen von ....

Der Distrikte, Ab- und Unterabtheilungen.		Antrag.						
		Kultur-fläche.		Kurze Beschreibung der auszuführenden Kultur.	Kostenbetrag.			
Namen.	Nro Lit.				im Einzelnen.		im Ganzen.	
		ha	ar		M.	₰	M.	₰

Nachweisung.								
Jahr der Ausführung	Kulturfläche.		Nähere Bezeichnung der ausgeführten Kultur.	Kostenbetrag.				Bemerkungen.
				Anschlag der Naturalleistung.		Baarer Aufwand.		
	ha	ar		*M.*	*₰*	*M.*	*₰*	

Beilage B.

Instruktion

für

Holzhauer und Holzaufsetzer in den Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen der Pfalz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Holzhauer und Holzaufsetzer (Schlaghüter) stehen unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung des Forstmeisters und der in dessen Auftrag handelnden Forstbediensteten und haben den Anordnungen desselben, in Allem, was die Ausführung der Holzfällungen betrifft, pünktlich Folge zu leisten.

Da die Holzsetzer (v. § 58) im Auftrage des Forstmeisters bezw. dessen Vertreters handeln und ihnen, in Abwesenheit des Forstpersonals, die Aufsicht übertragen ist, so haben die Holzhauer sich nicht minder gegen ihre Unterweisungen folgsam zu bezeigen.

§ 2. Unbrauchbare oder unfolgsame Holzhauer, auch solche, die sich ungebührlich und widerspenstig gegen das Forstpersonal betragen, werden ausgewiesen und die rückständige Arbeit auf ihre Kosten besorgt.

§ 3. Die Ausweisung geschieht durch das k. Forstamt.

§ 4. Wenn in entlegenen und ausgedehnten Schlägen die Errichtung von Hütten gestattet wird, sind solche nach erfolgter Schlagräumung für Rechnung des Waldeigenthümers zu verwerthen.

II. Annahme der Holzhauer.

§ 5. Jeder im Holzhauen erfahrene oder dazu befähigte Arbeiter, der ausweislich nicht andere Gehaue verlassen hat, ohne seine Arbeit in denselben zu beendigen, oder wegen Unfolgsamkeit oder geflissentlicher Verletzung seiner Obliegenheiten ausgewiesen, nicht als notorischer Forst- und Jagdfrevler bekannt ist, wird zu den Fällungen zugelassen.

§ 6. Die Holzhauer haben sich zur genauen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften, der etwa nöthig werdenden besondern Bedingungen im Hauerlohns-Accorde durch ihre Unterschrift zu verpflichten.

III. Anordnung und Vertheilung der Fällungen.

§ 7. Kein Holzhauer darf sich nach eigenem Gutbefinden in einem Theile des Schlags einstellen, oder überhaupt ohne Anweisung des Forstpersonals Holz aufarbeiten.

Im Zuwiderhandlungsfalle wird seine Arbeit als nicht geschehen betrachtet und nicht ausgelohnt.

Eben so wenig darf er, ohne spezielle Genehmigung des Forstmeisters, sein Loos an einen Andern übergeben, oder willkührlich aus der Arbeit ausstehen. Wenn thunlich, sind die Holzhauer in Rotten von 4—6 Mann zu vereinigen.

§ 8. Die Schläge werden durch den Forstmeister bezw. dessen Vertreter, oder durch das von diesen beauftragte Forstschutzpersonal, nach der Zahl und Leistungsfähigkeit der Holzhauerpartieen, durchs Loos vertheilt.

Die einzelnen Loose werden durch Pfähle bezeichnet, und es ist das schädliche Anflitschen der Wandbäume strenge untersagt.

§ 9. Zu dieser Verloosung werden alle Holzhauer beschieden, welche den Accord unterschrieben haben.

Diejenigen, welche sich dabei nicht einfinden, können wegen vermeinter Bevortheilung keine Beschwerde führen.

§ 10. Reclamationen werden vom Forstamte verbeschieden.

Dasselbe ist auch befugt, jeder Zeit so viele Arbeiter einzustellen, als es zur rechtzeitigen Fertigstellung eines Schlages für nöthig hält.

IV. Obliegenheiten der Holzhauer. A. Hinsichtlich der Fällung.

§ 11. Sogleich nach der Einweisung in die Schläge haben die Holzhauer die Fällung zu beginnen und dieselbe, so wie gleichzeitig das Ausrücken und Aufschaffen des Holzes an den hiezu bestimmten Plätzen, ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusetzen, sofern nicht etwa aus besonderen Gründen die Arbeit auf einige Zeit eingestellt wird.

§ 12. Den hiebei nachlässigen oder saumseligen Arbeitern werden auf ihre Kosten andere eingestellt, zu welchem Ende die Holzhauer vor gänzlicher Fertigstellung eines Schlages nie vollständig ausgelohnt werden. (conf. § 55.)

§ 13. Holzhauer, welche aus ihrem Loose in ein anderes überschreiten, erhalten für ihre Arbeit keine Bezahlung.

B. In Beziehung auf Forstpflege.

§ 14. Wo das Holz nicht ausgegraben wird, müssen alle Stämme und Stangen über 15 Centimeter Durchmesser auf dem Stocke mit der Säge tief am Boden abgeschnitten werden. (v. § 23.)

Die zur Verhütung des Aufreißens und zur unschädlichen Richtung des Stammes nöthige Kerbe darf höchstens auf ein Viertel des Durchmessers eingehauen werden.

§ 15. Wo wegen Terrain- oder sonstiger Verhältnisse weder das Ausgraben, noch das Abschneiden platzgreiflich ist, kann ausnahmsweise die Anwendung der Axt gestattet, und es müssen alsdann die Stämme möglichst tief aus der Pfanne gehauen werden.

§ 16. Außerdem haben die Holzhauer, sobald es im Accord bedungen ist, sich dem Umgraben der Stämme, der Einebnung der Stocklöcher, dem Abästen, überhaupt allen Anordnungen zu unterziehen, welche der Forstmeister bezw. dessen Vertreter aus pfleglichen Rücksichten zu treffen für nöthig findet.

§ 17. Kein Stamm, keine Stange darf gefällt werden, ohne mit dem Waldeisen oder Risser bezeichnet zu sein. In Kahlhieben und Niederwaldschlägen werden die zum Stehenbleiben bestimmten Stämme und Stangen bezeichnet.

§ 18. In jüngern Durchforstungen, wo nur schwaches Holz anfällt, kann die Fällung unter den Augen des Forstpersonals zuerst vollzogen und sodann die Aufarbeitung des Holzes vorgenommen werden.

§ 19. In allen übrigen Schlägen der verschiedenen Hiebsarten ist beim Fällen, Aufarbeiten und Rücken des Holzes auf möglichste Schonung, sowohl des Aufwuchses, als auch der zum Ueberhalten bestimmten Stämme, Bedacht zu nehmen.

Dies geschieht eines Theils durch Entästen und vorsichtiges Fällen der Bäume nach der unschädlichsten Stelle; andern Theils durch Zurückbiegen des Aufwuchses während der Aufarbeitung eines Stammes, durch Einhaltung der angewiesenen Schlitt- und Rückerwege zc.

§ 20. Sogleich nach der Fällung eines Stammes ist er zu entästen, aufzuschaffen und bevor ein anderer gefällt wird, sämmtliches Material, insoweit solches gerückt werden muß (Generale vom 6. Januar 1862 Nr. 2183 T.), aus dem Schlage hinaus an die vom Forstmeister bezw. dessen Vertreter besonders hiezu bestimmten Wege, Schlagränder und sonstige freie Plätze zu verbringen.

§ 21. Wenn bei gefrornem Boden das Rücken schwierig oder dem jungen Nachwuchse schädlich wird, oder wo bei der Fällung Beschädigungen an den zum Einwachsen bestimmten Stämmen oder Stangen zu befürchten sind, hat der Holzhauer vorerst die Anordnung des Forstmeisters bezw. dessen Vertreters abzuwarten.

§ 22. Es ist den Holzhauern strenge verboten, Stämme, Abschnitte, Stangen, ganze Trummen oder Scheite willkürlich und eigenmächtig den Berg hinunter zu rollen, zu stürzen oder zu bocken.

§ 23. In Niederwaldungen ist der Hieb, bezw. Schnitt, mit Rücksicht auf den Wiederausschlag, möglichst dem Boden gleich, schief und glatt, ohne Spalten, Splitter und Wasserlöcher zu führen. Es ist ausdrücklich verboten, die Reiser und Stangen nach dem Einhiebe umzubrechen oder zur Erleichterung des Abhiebs umzubiegen.

§ 24. Insbesondere ist ausbedungen, daß sich zum Abtriebe des schwächern Gehölzes und des beim Fällen der Stämme niedergeschlagenen Aufwuchses nicht der Axt, sondern der Hippe oder des Sesels bedient werde.

§ 25. Jede Nachsäuberung, welche der Holzhauer nicht zur gehörigen Zeit und nach den gegebenen Vorschriften besorgt, wird auf seine Kosten nach Anordnung des Forstmeisters bezw. dessen Vertreters ausgeführt.

§ 26. Die Holzhauer sind gehalten, den Schlag von allem Reisig, verbuttetem und kümmerndem Aufwuchse, von Dornen und Vorwüchsen zc. nach Anleitung des Forstpersonals und nach der in den §§ 23 und 24 festgesetzten Norm zu reinigen.

§ 27. Dieselben haben zum Aufsetzen allen Holzes die nöthigen Klafterpfähle zunächst aus dem Schlage selbst zu liefern und beim Aufrollen (Bollern) des Holzes die verschiedenen Sortimente genau von einander zu trennen.

C. Rücksichtlich der technischen Zurichtung.

§ 28. Stämme, Stangen zc., die voraussichtlich zu Bau-, Nutz- oder Werkholz tauglich sind, dürfen nicht zum gewöhnlichen Klafterholz aufgearbeitet werden. Sie sind so zu fällen, daß sie nicht an Orte zu liegen kommen, wo ihre Abfuhr sehr schwierig oder gar unmöglich wird, und es ist möglichster Bedacht darauf zu nehmen, daß sie beim Umstürzen nicht zerbrechen.

Sie sind sodann gleich auszuästen und in der vom Forstpersonal vorher bestimmten Länge abzuschneiden, zu säubern und zu ihrem Zwecke gehörig zuzurichten.

§ 29. Alles klafterbare Holz, mit Einschluß der Prügelhölzer, muß mit der Säge geschnitten und es darf sich der Axt nur beim Abästen bedient werden.

§ 30. Die Fälle ausgenommen, in welchen zu besonderen Zwecken anders bestimmt wird, erhält alles Klafterholz die vollkommene Länge von 1 Meter.

§ 31. Es ist ausdrücklich verboten, sich zum Abmessen der Axt zu bedienen, jeder Holzsetzer hat vielmehr ein gestempeltes Meter-Maß bei sich zu führen, wonach die Maße der Holzhauer zu berichtigen sind.

§ 32. Bei der Zurichtung und Sortirung der Klafter- und Misselhölzer haben sich die Holzhauer gleichfalls nach den bestehenden Normen und den speziellen Anordnungen des Forstpersonals zu richten.

Vorschriftswidrig sortirtes Holz wird auf Kosten der Nachlässigen anders sortirt.

§ 33. Alles Holz von 15 Centimeter Durchmesser aufwärts gehört zum Scheitholze und muß so gespalten werden, daß, hinsichtlich des Brennholzes, thunlichst kein Scheit über den Rücken am dünnen Ende gemessen (Sehne) weniger als 15 Centimeter und nicht mehr als 25 Centimeter erhält. Es werden daher

Trummen von	15—25 Centimeter	2	spältig,	Trummen von	51— 65 Centimeter	8	spältig,
„ „	26—35 „	4	„	„ „	66— 80 „	10	„
„ „	36—50 „	6	„	„ „	81—100 „	12	„

§ 34. Die Misselhölzer, welche die vom Forstmeister zu bestimmende Länge erhalten, sind mit Rücksicht auf ihre technische Verwendung so stark als möglich zu spalten.

Hinsichtlich der Sortirung der Eichen-Schichthölzer (Nutz- und Brennholz) wird auf das diesbezügliche Generale unserer Regierungsfinanzkammer vom 3. September 1884 Nr. 8199 V hingewiesen.

§ 35. Die Scheithölzer excl. der Eichen müssen nach 3 Classen sorgfältig sortirt und ausgeschieden werden, nämlich:

a) Scheitholz I. Qualität: glatt, ziemlich astrein, gradrissig und grobspaltig. — Hinsichtlich des Kiefernholzes: das ältere, grobspaltige, herzreiche.

b) Scheitholz II. Qualität: starkastig, knorrig, rauhrissig, krumm, gedreht, schwachspältiges Holz. Beim Nadelholze: die von jüngerm und schwächerm Holze herrührenden Scheite.

c) Scheit anbrüchig: wirklich anbrüchig, vom faulen gereinigt, bienröfig, von lockerer Textur, nicht keilfest.

d) Unspaltige Klötze bilden das Klotzholz.

§ 36. e) Prügelholz. Alles Holz unter 15 und bis zu 6 Centimeter abwärts, dann sehr krumme und kurze Scheite gehören zum Prügelholz.

Die zu Brennholz bestimmten Prügel werden, soweit thunlich, gespalten.

f) Krappen. Sehr krumme und knorrige Prügel dagegen kommen nebst dem schwächsten Klafterholze, von weniger als 6 bis 3 Centimeter abwärts, unter die Krappenprügel.

§ 37. Sämmtliche Scheit- und Prügelhölzer sind von Anwüchsen und Knoten zu reinigen. — Das Abherzen, sowie das Einkerben beim Schneiden ist verboten.

§ 38. Die Wellen (Reisig) erhalten 1 Meter in der Länge und eben so viel im Umfange. Sie müssen fest und rund gebunden werden, und haben in der Regel bloßes Reisig, nämlich das unter 3 Centimeter messende Gehölze, zu enthalten.

Wellen, welche nicht nach Vorschrift gefertigt, und durch ungleiche Länge und leichtsinnige Zurichtung unansehnlich erscheinen, werden aufgehauen und auf Kosten des betreffenden Holzhauers frisch gebunden.

§ 39. Die Stock-Rodung hat in der Regel gleichzeitig bei der Fällung und in der möglichsten Ausdehnung zu geschehen.

Die sammt dem Stamme ausgegrabenen Stöcke müssen unmittelbar ober dem Wurzelhalse abgeschnitten und dürfen höchstens 15 Centimeter lang vom Stamme getrennt werden, wobei zur Verhütung des Aufreißens am Stamme Vorsorge zu treffen ist.

Das Stockholz ist von Erde und schwachem Wurzelholz zu säubern, rein zu reißen und gut zu setzen.

Dasselbe darf weder ganze, ungespaltene Klötze, noch Scheite, Prügel, Brocken, überhaupt keine Theile der oberirdischen Holzmasse enthalten.

§ 40. Sämmtliche Sortimente sind auch nach den Haupt-Holzarten des Schlages auszuscheiden.

Die bei der Sortirung übrig bleibenden kleinern Reste müssen von den betreffenden Holzhauerpartieen bis wenigstens zu einem ganzen Ster zusammengeschafft werden. (conf. § 70.)

D. In forstpolizeilicher Hinsicht.

§ 41. Das Fällen und geflissentliche oder leichtsinnige Beschädigen von allem in den Schlägen zum Stehenbleiben bestimmten Holze, so wie das Ueberschreiten der Schlaglinien wird als Frevel behandelt und hat das strafrechtliche Verfahren gegen den Thäter zur Folge.

§ 42. Wer das Zeichen des Waldhammers oder Rissers nachmacht, aushaut oder unkenntlich macht, soll, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung nach Art. 31 ad 2 des Forststrafgesetzes, sogleich aus der Arbeit ausgewiesen werden.

§ 43. Das Verwenden zu Feierabendläßten von anderm Holze, als Spänen, Brocken und zu Klafter- und Wellenholz untauglichen Abfällen, wird als Entwendung angesehen und als solche gerichtlich verfolgt.

Je nachdem es im Accord bedungen wird, kann das Mitnehmen von Feierabendläßten beschränkt oder ganz untersagt werden.

Letzteres hat auch zu geschehen, wenn nicht den ganzen Tag über gearbeitet wurde.

§ 44. Auf weniger als 10—12 Arbeiter darf in den Gehauen, wo eine größere Anzahl Holzhauer beschäftigt ist, kein Feuer gemacht werden.

§ 45. Hiezu sind die vom Forstpersonal angewiesenen Blößen und Wege zu benützen und nur Späne, Brocken und Abfälle zu verwenden.

Diese Feuer sind mäßig und nicht zur Gewinnung von Asche einzurichten.

Dem Holzhauer ist untersagt, die Asche mit nach Hause zu nehmen, bei Vermeidung der gerichtlichen Verfolgung als Forstfrevler.

§ 46. Um die Feuerstellen ist auf einen Meter weit alles Laub, dürres Moos, Heide, Gras ꝛc. wegzuräumen. An jedem Abend ist Feuer und Asche in der Mitte zusammenzuscharren und gegen das Auslaufen mit Erde zu bedecken.

§ 47. Für den durch etwaiges Auslaufen von Feuer entstehenden Schaden sind sämmtliche Holzhauer verantwortlich, deren Loose vom Feuer ergriffen werden.

§ 48. Widden für Klafter und Wellen dürfen nur da und auf die Weise geschnitten werden, wie es vom Forstpersonal bestimmt wird.

§ 49. Holz für Axthelme und Schlittensohlen kann nur auf Anweisung des k. Forstmeisters bezw. dessen Vertreters bezogen werden.

§ 50. Das Arbeiten in den Schlägen vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, deßgleichen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist verboten.

§ 51. Zum Vollmachen des Holzes bestimmt der Forstmeister bezw. dessen Vertreter einen Tag. Wer an diesem nicht erscheint, dem wird die Arbeit auf seine Kosten besorgt.

§ 52. In allen Zuwiderhandlungsfällen, für welche in den vorhergehenden §§ die Strafe nicht besonders bestimmt ist, kommen nach Maßgabe der Umstände die Strafen des Lohnabzugs, der Ausweisung aus der Arbeit und der gerichtlichen Verfolgung nach Art. 31, Abs. 6 des Forststrafgesetzes in Anwendung.

§ 53. In allen Zuwiderhandlungs- und Forstfrevelfällen, sowohl in als außer den Schlägen, welche die Holzhauer sich während der Arbeit im Dienste der k. Forstverwaltung zu Schulden kommen lassen, ist der Forstmeister zur provisorischen Einhaltung des Strafbetrags, des Werth- und Schadenersatzes sammt Kosten an dem guthabenden Lohne des Contravenienten befugt.

Nach erfolgter Aburtheilung und Bestrafung hat der Rottenführer, auf Anweisung des Forstmeisters diese Beträge an den betreffenden Einnehmer gegen Quittung auszubezahlen und letztere dem Verurtheilten statt baarem Gelde auszuhändigen.

V. Auslöhnung der Holzhauer.

§ 54. Zum Empfang des Geldes erwählen die Holzhauer aus ihrer Mitte einen Rottenführer, dessen Entschädigung ihnen gänzlich überlassen ist und der allein ihnen für die richtige Auszahlung ihres Lohnes verantwortlich bleibt.

Dem Forstmeister steht die Würdigung der Qualität des Gewählten zu und er kann nach Umständen die Wahl eines Andern verlangen.

Die Bezeichnung des Rottenführers geschieht bei Abschließung des Accords; jedoch steht den Holzhauern auch später die Wahl eines andern frei. Der Rottenführer darf in keinem Falle ein Holzsetzer sein.

§ 55. Die Auszahlung der auf Abschlagslohnzettel des Forstmeisters bis zu drei Viertel des verdienten Lohnes angewiesenen Beträge geschieht durch die Rottenführer alle 14 Tage. Die Auszahlung des Restguthabens erfolgt erst nach der definitiven Abzählung des Schlags auf desfallsige Anweisung des Forstmeisters.

§ 56. Zur Sicherstellung der Holzhauer haben die Rottenführer, unter der Anleitung und Controle des Forstmeisters bezw. Forstamtsassessors, ein Buch zu führen, in welchem für jede Holzhauerpartie besondere Blätter bestimmt werden, wo auf der einen Seite die verdienten Löhne schlagweise zu berechnen, und auf der andern Seite die an jedem Zahltage ausgelohnten Beträge vorzumerken und zu quittiren sind.

§ 57. Der Rottenführer hat allen Holzabzählungen beizuwohnen.

VI. Obliegenheiten der Holzsetzer resp. Schlaghüter.

§ 58. Die Holzsetzer werden vom Forstmeister unter den befähigsten der von der betreffenden Gemeinde gestellten Holzhauern ausgewählt und durch das k. Amtsgericht beeidigt.

§ 59. Ihre Hauptverrichtung besteht im Aufsetzen des Holzes und in der Bewachung des Materials im Schlage, so lange solches für Rechnung des Waldeigenthümers darin befindlich ist.

Die weitere Verwendung der Holzsetzer als Schlaghüter in bereits veräußerten und überwiesenen Schlägen bis zum festgesetzten Räumungstermine geschieht in Uebereinkunft mit den betheiligten Holzempfängern und unter Zustimmung des Forstmeisters.

§ 60. Außerdem haben die Holzsetzer das Forstverwaltungs- sowie das Forstschutzpersonal bei Auszeichnung der Schläge, in der Unterweisung und Leitung der Holzhauer, in der Sortirung der Hölzer nach ihrer technischen Brauchbarkeit, in der Anordnung einer zweckmäßigen Zurichtung und in der Verhütung aller Nachtheile, welche aus vorschriftswidriger Fällung und Aufarbeitung des Holzes entspringen können, zu unterstützen.

§ 61. Unterlassung oder Verletzung ihrer Pflichten, welche die Holzhauer sich zu Schulden kommen lassen, sowie auch alle Forstfrevel und sonstige Uebertretungen gegen das Forstgesetz, welche die Holzsetzer in und außer den Schlägen entdecken, haben sie dem Forstamte anzuzeigen.

§ 62. Aus diesen Verrichtungen leitet sich die Nothwendigkeit der Vereidigung der Holzsetzer ab.

§ 63. Das Klafterholz ist nach den vom Forstamte zu bestimmenden Dimensionen gewöhnlich in Stößen zu 3—4 Ster mit 1 Meter, bei beschränktem Raume $1^1/_2$ Meter Höhe, der erforderlichen Weite bei 1 Meter Scheitlänge, mit dem entsprechenden Uebermaße (7 und 10 Centimeter.) aufzustellen. (Finanz-Ministerialblatt 1870, Nr. 16.)

§ 64. Wo die Scheitlänge vom Normalmaße von 1 Meter abweicht, ändert sich die Weite (oder Höhe) nach dem Verhältniß zu dem räumlichen Inhalte des Holzstoßes.

Berechnung

der Weite eines Holzstoßes bei verschiedener Scheitlänge.

Scheitlänge Meter.	bei 1 M. Höhe und 7 CM. Uebermaß. Weite für 1 Ster	2 Ster	3 Ster	4 Ster	5 Ster	bei 1,50 M. Höhe und 10 CM. Uebermaß. Weite für 1 Ster	2 Ster	3 Ster	4 Ster	5 Ster	Scheitlänge Meter.
1	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	0,67	1,33	2,00	2,67	3,33	1
1,10	0,91	1,82	2,73	3,64	4,55	0,61	1,21	1,82	2,42	3,03	1,10
1,15	0,87	1,74	2,61	3,48	4,35	0,58	1,16	1,74	2,32	2,90	1,15
1,20	0,84	1,67	2,50	3,34	4,17	0,56	1,11	1,67	2,22	2,78	1,20
1,25	0,80	1,60	2,40	3,20	4,00	0,53	1,07	1,60	2,13	2,67	1,25
1,30	0,77	1,54	2,31	3,08	3,85	0,51	1,03	1,54	2,05	2,56	1,30
1,35	0,74	1,48	2,22	2,96	3,70	0,49	0,99	1,48	1,97	2,47	1,35
1,40	0,72	1,43	2,15	2,86	3,57	0,48	0,95	1,43	1,90	2,38	1,40
1,45	0,69	1,38	2,07	2,76	3,45	0,46	0,92	1,38	1,84	2,30	1,45
1,50	0,67	1,33	2,00	2,67	3,33	0,45	0,89	1,33	1,78	2,22	1,50

Berechnung
der Höhe eines Holzstoßes bei verschiedener Scheitlänge und gleicher Weite, ohne Uebermaß.

Scheit-länge Meter	für 1 Ster		für 2 Ster		für 3 Ster		für 4 Ster		Scheit-länge M.
	Weite M.	Höhe M.	Weite M.	Höhe M.	Weite M.	Höhe M.	Weite M.	Höhe M.	
1	1	1,00	1,50	1,34	2	1,50	2,90	1,38	1
1,10	—	0,91	—	1,22	—	1,37	—	1,26	1,10
1,15	—	0,87	—	1,16	—	1,31	—	1,20	1,15
1,20	—	0,84	—	1,12	—	1,25	—	1,15	1,20
1,25	—	0,80	—	1,07	—	1,20	—	1,11	1,25
1,30	—	0,77	—	1,03	—	1,17	—	1,06	1,30
1,40	—	0,72	—	0,96	—	1,08	—	0,99	1,40
1,45	—	0,69	—	0,92	—	1,04	—	0,95	1,45
1,50	—	0,67	—	0,89	—	1,00	—	0,92	1,50

§ 65. Die verschiedenen Sortimente sind nach den in den §§ 33 incl. 36 enthaltenen Vorschriften zu trennen, und so dicht es immer die Form und der Wuchs des Holzes erlaubt, zu setzen.

§ 66. Unredlich, schlecht und unansehnlich aufgesetztes Holz wird umgerissen und muß vom Setzer, oder nach Befinden der Umstände, durch einen andern, auf des ersteren Kosten, nach der Vorschrift neu aufgesetzt werden.

§ 67. Zum Ausgleichen des Scheitholzes dürfen weder Scheite verspalten noch Prügel verwendet werden.

§ 68. Alles Holz wird an den hiezu bezeichneten Stellen (v. § 20) aufgesetzt, und zwar überall, wo immer möglich, der Länge der Wege und Schlagränder nach und nicht quereinwärts in den Schlag hinein, wodurch der vorhandene Aufwuchs zerstört oder die vorzunehmende Nachbesserung längere Zeit hingehalten wird.

§ 69. Wo mehrere Ster Holz oder Hunderte Wellen in einer Reihe sitzen, müssen die einzelnen Stöße zu 3—4 Ster durch hervorstehende, sichtbare Pfähle und fest eingelegte Widden, die Wellen aber nach Vierteln und Hunderten durch Stickel deutlich von einander unterschieden werden.

§ 70. Weniger als 1 Ster, beziehungsweise Viertel-Wellenhundert, werden bei den Abzählungen nicht angenommen. Ausgenommen sind hievon die eichen Schichthölzer. (conf. § 34.)

§ 71. Der Holzsetzer hat ein Buch zu führen, in welchem die von jeder Holzhauer-Partie fertiggestellten Holzquantitäten sortimentenweise Tag für Tag angemerkt werden müssen.

§ 72. Auf den Grund dieser Vormerkungen, welche von den Forstmeistern, oder deren Stellvertretern in den Schlägen zu verifiziren sind, werden die Lohnzettel für die abschläglichen Zahlungen angefertigt und den Rottenführern zugestellt.

§ 73. Die Setzer haben sowohl den vorläufigen, als den Schluß-Abzählungen beizuwohnen, den Forstbeamten das Holz vorzuweisen und sich den dabei vorkommenden Dienstleistungen zu unterziehen.

§ 74. Nachlässige, unfolgsame oder untreue Holzsetzer werden vom Forstamte entlassen und nach Gestalt der Sache gerichtlich verfolgt.

Speyer, den 20. August 1885.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern und der Finanzen (Forstabtheilung).

In Vertretung:

Graf Fugger, kgl. Regierungs-Direktor.

v. n. **Ritter,** kgl. Forstrath.

Geschäfts-Anweisung für die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz

Speyer 1885